

# **AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2023.2 vom 5. Juni 2023**

Ag Zivilgericht, 2023-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZSU.2023.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2023.2)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2023.2 du 5 juin 2023

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2023.2 del 5 giugno 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

August 2021 aufgehoben.

#### **E. 1.1**

In teilweiser Gutheissung der Berufung der Klägerin sowie in teilweiser Gutheissung der Berufung des Beklagten werden die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des Entscheids des Bezirksgerichts Bremgarten, Präsidium des Familiengerichts, vom 25. Oktober 2022 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt (Änderungen kursiv):

#### **E. 1.2**

Im Übrigen werden die Berufung der Klägerin sowie die Berufung des Beklagten abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 4'000.00 wird der Klägerin zu 2/3 mit Fr. 2'667.00 und dem Beklagten zu 1/3 mit Fr. 1'333.00 auferlegt. Sie wird mit den von ihnen geleisteten Kostenvorschüssen von je Fr. 2'000.00 verrechnet, sodass die Klägerin dem Beklagten Fr. 667.00 direkt zu ersetzen hat (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO). 3. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten 1/3 seiner zweitinstanzlichen Parteikosten in der richterlich festgesetzten Höhe von Fr. 3'570.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer), d.h. Fr. 1'190.00, zu ersetzen.

- 55 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens übersteigt Fr. 30'000.00.

- 56 - Aarau, 5. Juni 2023 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 5. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Brunner Donauer

### **E. 1.3**

Der Sachverhalt ist glaubhaft zu machen (BGE 5A\_239/2017 E. 2.3), was mehr als Behaupten bedeutet (BGE 120 II 398). Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte, und wenn es der anderen Partei im Rahmen des ihr aufgrund von Art. 8 ZGB zustehenden Gegenbeweises nicht gelingt, Indizien geltend zu machen, welche die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Behauptungen erschüttern (vgl. HASENBÖHLER, Das Beweisrecht der ZPO, Zürich 2015, N.0.4, 2.6, 3.47 und 5.63). 2.

### **E. 2.1**

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Unterhalt der gemeinsamen Kinder C., geboren am tt.mm.2004, D., geboren am tt.mm.2007 und E., geboren am tt.mm.2009, rückwirkend monatlich vorschüssig folgende Unterhaltsbeiträge zuzüglich allfällig bezogener Kinderzulagen zu bezahlen: vom 01.01.2022 – 31.10.2022: für C. Fr. 1'003.00 für D. Fr. 991.00 für E. Fr. 991.00 vom 01.11.2022 – 31.12.2022: für C. Fr. 1'149.00 für D. Fr. 1'137.00 Für E. Fr. 1'137.00 ab 01.01.2023

- 54 - für D. Fr. 1'148.00 für E. Fr. 1'132.00

### **E. 2.2**

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, an den Unterhalt der drei Kinder für das Jahr 2022 zusätzlich je 1/14 einer allfällig erhaltenen Gratifikation bzw. Bonuszahlung für das Jahr 2022 sowie an den Unterhalt der Kinder D. und E. je 1/12 einer allfällig erhaltenen Gratifikation bzw. Bonuszahlung ab dem Jahr 2023 jeweils innert 30 Tagen seit ihrer Auszahlung zu überweisen.

### **E. 2.3**

Ausserordentliche Kinderkosten wie ungedeckte Krankheitskosten, ungedeckte Zahnkorrekturen, Schullager, Musikunterricht etc., die nicht von einem Dritten (z.B. einer Versicherung) übernommen werden, sind von den Parteien je hälftig zu tragen. Voraussetzung für die hälftige Kostentragung ist, dass sich die Parteien vorgängig über die ausserordentliche Ausgabe geeinigt haben. Kommt keine Einigung zustande, so trägt die veranlassende Partei die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten. 3. 3.1. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an ihren persönlichen Unterhalt rückwirkend monatlich vorschüssig folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: vom 01.01.2022 – 31.10.2022: Fr. 1'137.00 3.2. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin 2/7 einer allfällig erhaltenen Gratifikation bzw. Bonuszahlung für das Jahr 2022, maximal aber Fr. 3'780.00, ab 2023 2/6, einer Gratifikation bzw. Bonuszahlung für das jeweilige Jahr, maximal aber Fr. 4'128.00 jährlich, innert 30 Tagen seit ihrer Auszahlung zu überweisen.

### **E. 2.4**

Mit Duplik vom 3. Juni 2022 hielt der Beklagte an seinen gestellten Rechtsbegehren fest mit dem Vorbehalt der Anpassung der Anträge nach Abschluss des Beweisverfahrens.

## **E. 2.5**

Am 9. August 2022 fand eine Verhandlung vor dem Präsidium des Bezirksgerichts Bremgarten statt. Anlässlich dieser Verhandlung passte die Klägerin die von ihr gestellten Rechtsbegehren wie folgt an: " 6. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin folgende monatliche, vorauszahlbare ab Verfall 5 % verzinsliche und gerichts- üblich indexierte Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: 1. Rückwirkend ab 1.1.2022 bis 31.10.2022: - Kinderunterhalt C.: CHF 2'280 zzgl. allfällige Familienzulagen (Barunterhalt); - Kinderunterhalt D.: CHF 2'819 zzgl. allfällige Familienzulagen (Barunterhalt CHF 2'276, Betreuungsunterhalt CHF 602); - Kinderunterhalt E.: CHF 2'785 zzgl. allfällige Familienzulagen (Barunterhalt CHF 2'242, Betreuungsunterhalt CHF 602); - Ehegattenunterhalt Gesuchstellerin: CHF 3'087 (Verbrauchsunterhalt). 2. ab 1.11.2022 bis auf Weiteres: - Kinderunterhalt C.: CHF 2'280 zzgl. allfällige Familienzulage (Barunterhalt); - Kinderunterhalt D.: CHF 2'276 zzgl. allfällige Familienzulagen (Barunterhalt) - Kinderunterhalt E.: CHF 2'242 zzgl. allfällige Familienzulagen (Barunterhalt)

- 7 - - Ehegattenunterhalt Gesuchstellerin: CHF 3'087 (Verbrauchsunterhalt). " Weiter wurden die Parteien befragt und Vergleichsgespräche geführt. Auf Vorlage eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags konnten sich die Parteien teilweise gütlich einigen, sodass ein Teilvergleich abgeschlossen werden konnte.

## **E. 2.6**

Mit (berichtigtem) Entscheid vom 25. Oktober 2022 erkannte das Gerichtspräsidium Bremgarten: " 1.

## **E. 6**

Die drei gemeinsamen Kinder C., geb. tt.mm.2004, D., geb. tt.mm.2007, und E., geb. tt.mm.2009, seien in die alternierende Obhut der Parteien zu geben.

## **E. 6.1**

Zum Einkommen der Klägerin hielt die Vorinstanz fest (E. 4.2.), die Klägerin sei in der ersten Phase in einem 55 %-Arbeitspensum bei der F. AG sowie in einem 10 %-Arbeitspensum bei der G. AG angestellt gewesen. Nachdem die rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens grundsätzlich nicht zulässig sei und zudem den Akten entnommen werden könne, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Pensumsreduktion sowohl bei der F. AG als auch bei der G. AG Minusarbeitsstunden aufgewiesen habe, und auch in der Änderungskündigung der G. AG vom 10. November 2021 als Begründung für die Pensumsanpassung aufgeführt worden sei, die Klägerin erledige das effektive Arbeitsvolumen in rund 10 %, seien keinerlei Hinweise auf eine missbräuchliche Pensumsreduktion ersichtlich. Vielmehr mache die Klägerin glaubhaft, dass das jeweilige Arbeitspensum mangels ausreichendem Arbeitsvolumen gekürzt worden sei.

- 22 - Das Einkommen der Klägerin setze sich in der ersten Phase somit aus dem Einkommen bei der F. AG für das 55 %-Arbeitspensum von monatlich netto rund Fr. 3'375.00 (inkl. 13. Monatslohn [Fr. 3'116.05 x 13 / 12], exkl. anteilmässig bezogener Kinder- und Ausbildungszulagen von total Fr. 650.00) sowie jenem bei der G. AG für das 10 %-Arbeitspensum von monatlich netto rund Fr. 709.00 (inkl. 13. Monatslohn [Fr. 1'305.20 – Fr. 650.00 x 13 / 12], exkl. Kinder- und Ausbildungszulagen) zusammen und

betrage damit gesamthaft Fr. 4'085.00 netto pro Monat. In der zweiten Phase beginne die Klägerin per 1. November 2022 ihre neue Arbeitstätigkeit bei der H. in einem zusätzlichen 20 %- Arbeitspensum. Damit betrage ihr Arbeitspensum insgesamt 85 %. Nachdem das jüngste der gemeinsamen Kinder, E., bereits die Oberstufe besuche und die Ehegatten die alternierende Obhut mit hälftigen Betreuungsanteilen vereinbarte hätten, wäre in Anwendung des bundesgerichtlichen Schulstufenmodells dem obhutsberechtigten Elternteil ein Arbeitspensum von 80 % zumutbar, d.h. es sei den Parteien unter Berücksichtigung der gelebten alternierenden Obhut mit jeweils hälftigen Betreuungsanteilen jeweils ein Arbeitspensum von 90 % zumutbar. Angesichts dessen sowie der Tatsache, dass die Klägerin klaggestellt habe, sie sei nicht bereit, ihr Pensum auf 90 % zu erhöhen, sie sich jedoch anlässlich der Parteibefragung einverstanden erklärt habe, sich ein hypothetisches Einkommen für ein 90 %-Pensum anrechnen zu lassen, sei der Klägerin für die zweite Phase ab 1. November 2022 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 5'800.00 für ein 90 %-Arbeitspensum einzusetzen. Dies resultiere aus dem für die Gesuchstellerin tatsächlich erzielbaren wie auch ihr zumutbaren Einkommen von jährlich Fr. 91'000.00 bei der G. AG für ein 100 %-Pensum (Fr. 7'000.00 \* 13), verteilt auf 12 Monate und ausgehend von Sozialabzügen in der Höhe von 15 % (Fr. 91'000.00 / 12 = Fr. 7'583.00 x 0.9 = Fr. 6'825.00 x 0.85 = gerundet Fr. 5'800.00).

#### **E. 6.2.1**

Die Klägerin bringt in ihrer Berufung vor (S. 4 f.), die Vorinstanz habe ihr ab 1. November 2022 ein zu hohes (hypothetisches) Einkommen angerechnet. Die Vorinstanz führe aus, dass die Klägerin ab dem 1. November 2022 in einem 90 %-Pensum arbeiten müsse. Dagegen sei nichts einzuwenden. Die Vorinstanz verkenne aber, dass das hypothetische Einkommen der Klägerin basierend auf ihrem aktuellen monatlichen Nettoverdienst ermittelt werden müsse. Dieser berechne sich wie folgt: F. AG Fr. 3'375.00, G. AG Fr. 709.00 und H. Fr. 1'301.00 (Fr. 1'201.45 x 12 / 13). Das aktuelle Einkommen der Klägerin bei einem Pensum von 85 % betrage somit Fr. 5'385.00. Rechne man dieses auf 90 % hoch, sei von einem hypothetischen Einkommen von maximal Fr. 5'700.00 auszugehen. Dieses Argument werde durch die Vorinstanz selbst untermauert, indem sie das Einkommen der Klägerin für die erste Unterhaltsphase (vom 1. Januar 2022 bis 31. Oktober 2022) bei einem 65 %-Pensum korrekt auf monatlich netto Fr. 4'085.00 festlege. Rechne man dieses Einkommen auf 90 % hoch, ergebe dies einen Betrag von Fr. 5'656.00. Demnach sei der Klägerin ab dem 1. November 2022 ein hypothetisches Einkommen von maximal Fr. 5'700.00 anzurechnen.

#### **E. 6.2.2**

Der Beklagte führt in seiner Berufungsantwort aus (S. 6 ff.), bezüglich des in der 2. Phase, somit ab 1. November 2022, von der Vorinstanz angerechneten (hypothetischen) Einkommens der Klägerin von Fr. 5'800.00 werde vorab auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen. Das von der Klägerin mit der Berufung behauptete tiefere Maximaleinkommen von netto Fr. 5'700.00 (nota bene zzgl. von ihr bezogener Kinderzulagen) sei insbesondere unter Festhalten an den vorinstanzlichen Ausführungen zum bei gutem Willen effektiv erzielbaren und der Klägerin daher hypothetisch anzurechnenden höheren Einkommens bestritten. Wie vorinstanzlich unbestritten ausgeführt worden sei, habe die Klägerin bereits 1999 als [...] bei der I. gearbeitet, welche Handlungsbevollmächtigten – der Beklagte habe in seinem Team selber zwei solche – im Vollzeitpensum ein Einkommen von Fr.

100'000.00 bis Fr. 110'000.00 zahle. Werde berücksichtigt, dass die Klägerin zwischenzeitlich eine höhere Ausbildung zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen abgeschlossen habe und für sie daher auch eine Stelle [...] mit einem Salär von mindestens Fr. 130'000.00 in Frage komme, müsse sich die Klägerin den Vorwurf gefallen lassen, ihrer Eigenversorgungspflicht nicht genügend nachzukommen. Statt an drei verschiedenen Arbeitsorten mit einfachen Buchhaltungstätigkeiten angestellt zu sein, könne die Klägerin im ihr nunmehr unbestritten zumutbaren Pensum von 90 % als Spezialistin im Finanz- und Rechnungswesen ein Nettoeinkommen von allermindestens Fr. 7'000.00, eher aber Fr. 9'000.00 erzielen, welche Löhne auch der beizuziehende Salaria-Lohnrechner [...] zeigten. Nachdem sich die Klägerin seit der Trennung, d.h. nunmehr seit 18 Monaten bzw. im ganzen vorinstanzlichen Verfahren nie zu entsprechenden Bemühungen geäußert, geschweige denn irgendwelche Beweismittel vorgelegt habe – gegenteils sei eine weitergehende Eigenversorgungspflicht rechtsprechungswidrig und uneinsichtig bestritten –, müsse sie sich die Aufrechnung eines sogar höheren hypothetischen Nettoeinkommens ab spätestens 1. November 2022 und somit ein Mindesteinkommen von Fr. 7'000.00 anrechnen lassen. Die Anrechnung eines Mindesteinkommens von Fr. 7'000.00 rechtfertige sich umso mehr, als zwischenzeitlich in einem aussergerichtlichen Vergleich die Aufteilung der gemeinsamen Konti und Depots vereinbart worden und diese erfolgt sei. Es gelte auf Seiten der Klägerin in der zweiten und dritten Phase daher neu auch einen Vermögensertrag (geschätzt Fr. 100.00) aufzurechnen.

- 24 -

### **E. 6.3.1**

In eherechtlichen Verfahren setzt der Anspruch eines Ehegatten auf Leistung eines Unterhaltsbeitrags durch den anderen voraus, dass er nicht in der Lage ist, seinen Bedarf aus eigenen Mitteln (Eigenversorgungskapazität) zu decken (vgl. BGE 5A\_524/2020 E. 4.6.1, BGE 5A\_239/2017 E. 2.1, 5A\_907/2018 E. 3.4.4; AEBI-MÜLLER, Familienrechtlicher Unterhalt in der neusten Rechtsprechung, in: Jusletter vom 3. Mai 2021, Rz. 9), wofür den Ehegatten, der Unterhalt beansprucht, vorliegend die Klägerin, die Beweislast trifft (Art. 8 ZGB; vgl. BGE 5A\_1049/2019 E. 4.4).

### **E. 6.3.2**

Für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen ist grundsätzlich das tatsächlich erzielte Einkommen massgebend. Es kann aber ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist (BGE 143 III 233 E. 3.2). Gemäss Rechtsprechung gilt ab dem Trennungszeitpunkt, wenn – wie vorliegend – keine vernünftige Aussicht auf Wiederaufnahme des Ehelebens mehr besteht, das Primat der Eigenversorgung und damit grundsätzlich eine Obliegenheit zur (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsprozess bzw. zur Ausdehnung einer bestehenden Tätigkeit (BGE 147 III 249 E. 3.4.4 und BGE 147 III 308 E. 5.2). Gemäss dem Schulstufenmodell nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für den Normalfall dem hauptbetreuenden Elternteil ab der obligatorischen Schulung des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit von 50 %, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I eine solche von 80 % und ab dessen Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vollzeiterwerb zuzurechnen (BGE 144 III 481 E. 4.7.6).

### **E. 6.4.1**

Die Klägerin erklärte sich anlässlich der Parteibefragung vom 9. August 2022 bereit, sich ein 90 %-Arbeitspensum anrechnen zu lassen (act. 141). Die Anrechnung eines 90

%-Arbeitspensums ist auch hinsichtlich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Schulstufenmodell und mit Blick auf die gelebte alternierende Obhut gerechtfertigt. Allein der Umstand, dass die Klägerin, wie sie in den Eingaben vom 2. Februar 2023 (S. 5) und vom 25. Februar 2023 (S. 9) geltend macht, die Kinder D. und E. seit dem 1. Dezember 2022 nicht nur jeden zweiten sondern zusätzlich jeden Montagmittag betreut, ändert angesichts der Geringfügigkeit der Situationsveränderung daran nichts. Der Beklagte macht zudem in der Eingabe vom 6. März 2023 (S. 6) geltend, er werde ab sofort die Kinder auch "an seinen Montagen" über Mittag persönlich betreuen. Zu überprüfen ist jedoch die Höhe des Einkommens, das der Klägerin für ein 90 %-Arbeitspensum angerechnet werden soll.

- 25 -

#### **E. 6.4.2**

Schöpft ein Ehegatte bzw. ein Elternteil seine Erwerbskraft nicht voll aus, kann ihm ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erreichen ihm zumutbar und möglich ist. Welche Tätigkeit aufzunehmen als zumutbar erscheint, ist eine Rechtsfrage. Tatfrage bildet hingegen, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das ange-nommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGE 144 III 481 E. 4; 143 III 233 E. 3.2; 137 III 102 E. 4.2.2.2 mit Hinweis). Ein hypothetisches Einkommen kann auch im Fall der Verminderung des tatsächlich erzielten Verdienstes angerechnet werden. Dabei ist der Grund für die Einkommensverminderung unerheblich, sofern der Betroffene bei zumutbarer Anstrengung mehr zu verdienen vermöchte, mithin bei voller Ausschöpfung der Leistungsfähigkeit die Einkommensverminderung rückgängig machen könnte. Diesfalls ist die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens auch bei einer unverschuldeten Einkommensverminderung zulässig. Ist die Verminderung des Einkommens dagegen tatsächlich unumkehrbar, darf ein hypothetisches Einkommen nach der Rechtsprechung nur angerechnet werden, wenn der Betroffene seinen Verdienst in Schädigungsabsicht geschmälert hat. Notwendig ist dabei, dass er böswillig handelt und sich ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorwerfen lassen muss. Nicht jede freiwillige Verminderung des Einkommens (z.B. zufolge freiwilliger Kündigung einer Anstellung) führt auch dann zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens, wenn sie nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Notwendig ist vielmehr Schädigungsabsicht, mithin dass die Einkommensreduktion bei einer bestehenden Unterhaltspflicht bezweckt, den Zufluss der finanziellen Mittel zum anderen Elternteil oder zum Kind zu unterbinden (BGE 5A\_561/2020 E. 5.1.3; BGE 143 III 233 E. 3.4 und nicht publ. E. 4.4.2 [publ. in: FamPra.ch 2017 S. 828] mit Hinweis auf BGE 126 I 165 E. 3b und 104 Ia 31 E. 4; AEBI-MÜLLER, a.a.O., Rz. 13).

#### **E. 6.4.3**

Vorliegend ist unbestritten, dass die Klägerin nach der Geburt der gemeinsamen Kinder mehrere Jahre nicht mehr berufstätig war. 2019 nahm sie ihre Tätigkeit in der Buchhaltung in einem Teilzeitpensum bei der G. AG und später bei der F. AG wieder auf. Per 1. November 2022 hat die Klägerin ausserdem eine dritte Teilzeitstelle angetreten. Bei der Berechnung des Einkommens ist primär auf das effektiv erzielte Einkommen abzustellen. Bei der Aufrechnung des hypothetischen Einkommens der Klägerin für ein 90 %-Arbeitspensum für die zweite Phase ab 1. November 2022 ist somit grundsätzlich auf ihren tatsächlichen Lohn abzustellen. Es gibt keinen Grund, der Klägerin zuzumuten, die

Arbeitgeber zu wechseln und ihre aktuellen Arbeitsstellen aufzugeben, zumal sie nicht an Stellen arbeitet, bei denen sie mit Blick auf ihre Ausbildung und Erwerbsbiogra-

- 26 - phie unverhältnismässig wenig verdient. Die Vorinstanz ist bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens vom bei einem 100 %-Pensum erzielbaren Brutto-Jahreseinkommen von Fr. 91'000.00 bei der G. AG ausgegangen. Unbestrittenermassen ergibt sich bei diesem Einkommen in einem 90 %-Pensum und bei 15 % Sozialversicherungsabzügen das von der Vorinstanz angerechnete Einkommen von netto Fr. 5'800.00. Die Klägerin hat in der Eingabe vom 25. Februar 2023 (S. 7) unter Vorlage der Lohnausweise 2022 selber ausgeführt, sie habe monatlich rund Fr. 50.00 mehr verdient als bisher angenommen. Es ist deshalb nicht unangemessen, wenn die Vorinstanz ab November 2022 das Einkommen von Fr. 5'800.00 und nicht das von der Klägerin in der Berufung (S. 5) noch errechnete mögliche Einkommen von Fr. 5'700.00 angerechnet hat. Das hypothetische Nettoeinkommen der Klägerin für die zweite Phase ist somit bei Fr. 5'800.00 zu belassen.

#### **E. 6.4.4**

Die Klägerin behauptet (Eingabe vom 25. Februar 2023, S. 17 f.), von den in der Eingabe des Beklagten vom 13. Februar 2023 (S. 7) erwähnten im Jahr 2021 erhaltenen Fr. 20'000.00 und 2022 erhaltenen Fr. 13'000.00 aus dem gemeinsamen Vermögen sowie den Fr. 55'318.23 aus dem Vermögenssplitting verfüge sie nur noch über den letztgenannten Betrag. Es könne von ihr nicht verlangt werden, sämtliche liquiden Mittel anzulegen. Angesichts des Betrags und unter Berücksichtigung der aktuell immer noch geringen bzw. völlig fehlenden Erträge aus Bankguthaben ist von der Aufrechnung eines Vermögensertrages abzusehen.

#### **E. 6.5.1**

Der Beklagte verlangt, es sei der Klägerin rückwirkend auch für die erste Phase ein hypothetisches Einkommen anzurechnen, da die Klägerin ihr Arbeitspensum und Einkommen im Zeitpunkt der Trennung grundlos und eigenmächtig von 75 % auf 65 % reduziert habe.

#### **E. 6.5.2**

Es ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie ausführt, die Klägerin habe glaubhaft gemacht, dass das jeweilige Arbeitspensum bei der G. AG und der F. AG mangels ausreichendem Arbeitsvolumen gekürzt worden sei. Aus den von der Klägerin eingereichten Unterlagen – insbesondere der Änderungskündigung der G. AG vom 10. November 2021 (Beilage 6 zum Gesuch vom 23. März 2022) – geht hervor, dass die Klägerin ihr Arbeitspensum nicht von sich aus reduziert hat. Auch sonst sind keine Hinweise auf eine missbräuchliche Pensumsreduktion ersichtlich. Es rechtfertigt sich daher nicht, der Klägerin rückwirkend ein hypothetisches Einkommen anzurechnen und es ist auf das 55 %-Arbeitspensum bei der F. AG und das 10 %-Arbeitspensum bei der G. AG abzustellen.

- 27 - 7.

#### **E. 7**

Es sei folgender Betreuungsplan festzulegen: - die Kinder haben ihren offiziellen Wohnsitz bei der Gesuchstellerin; - die Parteien betreuen die Kinder abwechselungsweise je eine Woche; - die Übergabe der Kinder findet am Freitagnachmittag/-abend statt, wobei die

Kinder ihren Aufenthaltsort nach Schulschluss selbständig von der einen zur anderen Partei wechseln; - sofern die Kinder den Aufenthaltsort nicht selbständig wechseln können, werden die Kinder von der bis zur Übergabe betreuen- den Partei der anderen Partei gebracht; - die Parteien betreuen die Kinder während der Feiertage und Schulferien nach gegenseitiger Absprache mindestens drei Mo- nate im Voraus je hälftig, wobei im Falle einer Nichteinigung in den ungeraden Jahren der Gesuchstellerin und in den geraden Jahren dem Gesuchsgegner der Stichentscheid zukommt; - ein anderslautender Betreuungsplan wird der einvernehmlichen Absprache der Parteien unter Berücksichtigung der Wünsche und des Wohls der Kinder vorbehalten.

### **E. 7.1**

Zum Einkommen des Beklagten erwog die Vorinstanz (E. 4.3.), dieses setze sich zusammen aus dem monatlichen Fixlohn zzgl. jährlich ausbe- zahltem Bonus und gestalte sich sowohl in der ersten wie auch in der zweiten Phase hinsichtlich des Fixlohns gleich. Er verdiene ausweislich der Akten und der von ihm anlässlich der Verhandlung vom 9. August 2022 eingereichten Lohnabrechnung von Juni 2022 einen monatlichen Nettofixlohn von Fr. 15'424.00 (Fr. 15'524.00 - Fr. 100.00 anteilmässig bezogene Kinderzulagen, exkl. Bonus und Pauschalspesen von Fr. 1'200.00). Hinzu komme ein monatlicher Vermögensertrag von durch- schnittlich Fr. 400.00 (Fr. 4'265.42 + Fr. 4'278.92 + Fr. 5'715.00 / 36 Mo- nate, ausweislich Steuererklärungen 2019 – 2021). Der Beklagte erhalte zudem monatliche Pauschalspesen von Fr. 1'200.00. Anlässlich der Ver- handlung vom 9. August 2022 habe der Beklagte auf Befragung hin aus- geführt, die Repräsentationsspesen ständen zur Begleichung diverser Kosten wie Reisekosten während seiner Geschäftsreisen oder für Mitar- beitergeschenke zur Verfügung, wobei er die Pauschalspesen jeweils nicht vollständig verbrauche. Ermessensweise könne davon ausgegangen werden, dass der Beklagte zur Deckung der ihm entstehenden Berufs- und Reisekosten lediglich 2/3 respektive Fr. 800.00 der Pauschalspesen benötige, mithin 1/3 der Pauschalspesen regelmässig nicht verbraucht würden und daher mit Fr. 400.00 als Lohnbestandteil anzurechnen seien. Gesamthaft resultiere damit ein monatlicher Nettolohn des Beklagten von Fr. 16'224.00 (Fr. 15'424.00 + Fr. 400.00 Vermögensertrag + Fr. 400.00 nicht verbrauchter Spesenanteil, exkl. Kinderzulage von anteilmässig bezogenen Fr. 100.00). Einen 13. Monatslohn erhalte der Beklagte nicht, allerdings eine jährliche Bonuszahlung. Nachdem die Höhe dieser Bonuszahlung erfolgsabhängig sei und aufgrund dessen stark variere, könne ein genauer Betrag nicht im Voraus festgehalten werden. Es rechtfertige sich daher, den Bonus des Beklagten aus der Unterhaltsberechnung auszuklammern und erst im Zeitpunkt einer allfälligen Auszahlung den Parteien anteilmässig zuzu- weisen. Der Bonus des Beklagten sei zur Deckung des familienrechtli- chen Existenzminimums der Beteiligten der vorliegenden Unterhaltsein- heit nicht notwendig und daher für die anteilmässige Zuweisung an die Klägerin analog eines zu verteilenden Überschusses zu betrachten. An- gesichts der von den Parteien gelebten alternierenden Obhut mit hälftigen Betreuungsanteilen wie auch der Tatsache, dass die Kinder an der Le- benshaltung der Eltern teilhaben sollen und die Hälfte des Überschussan- teils der Kinder beim Beklagten verbleibe, sowie unter Berücksichtigung des in der ersten Phase nicht vollständig gedeckten Anspruchs der Kläge- rin auf einen persönlichen Unterhalt von maximal Fr. 2'184.00 pro Monat, rechtfertige es sich, den Beklagten zu verpflichten, der Klägerin ermes-  
- 28 - sensweise 2/7 einer allfällig erhaltenen Gratifikation bzw. Bonuszahlung innert 30 Tagen seit ihrer Auszahlung zu überweisen.

### E. 7.2.1

Die Klägerin bringt mit ihrer Berufung vor (S. 5 ff.), zwar mache der Beklagte geltend, er verbrauche einen Teil der Pauschalspesen für Geschäftsreisen und Mitarbeitergeschenke. Diese Ausführungen erschienen jedoch unglaublich bzw. seien klar als Schutzbehauptungen zu werten. Entsprechend habe der Beklagte auch keinerlei Belege ins Recht gelegt, welche seine Behauptungen untermauern würden. Tatsächlich könne der Beklagte die Pauschalspesen vollständig für sich beanspruchen, was die Klägerin bereits im vorinstanzlichen Verfahren glaubhaft vorgebracht habe. Dennoch gehe die Vorinstanz ermessensweise davon aus, dass der Beklagte zwei Drittel, also Fr. 800.00, tatsächlich für geschäftliche Aufwendungen ausbehalte. So müsste der Beklagte jährliche Ausgaben von Fr. 9'600.00 nachweisen können. Betreffend Bonuszahlungen führt die Klägerin aus, der Beklagte habe folgende Bonuszahlungen erhalten: 2018 Fr. 114'000.00, 2019 Fr. 105'000.00, 2020 Fr. 85'000.00, 2021 Fr. 100'000.00. Dass der Bonus des Beklagten stark variere, könne demnach nicht gesagt werden. Vielmehr sei dieser als konstant zu bezeichnen und es sei davon auszugehen, dass der Beklagte auch in Zukunft einen Bonus von mindestens rund Fr. 100'000.00 erhalten werde. Es sei zwar richtig, dass der Bonus für die Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums nicht "notwendig" sei, jedoch hätten die Klägerin und die gemeinsamen Kinder nicht nur Anspruch auf das Existenzminimum, sondern auch auf ihren gebührenden Unterhalt, welcher einen Überschussanteil beinhalte und (auch) mit dem Bonus des Beklagten gedeckt werden müsse. Davon ausgehend, dass der Beklagte auch in Zukunft im bisherigen Rahmen einen Bonus erhalte, könnte die von der Vorinstanz ursprünglich gewählte Regelung, wonach der Klägerin (und den Kindern) die Hälfte des Bonus habe zukommen sollen, als fair bezeichnet werden. Warum die Vorinstanz ihren ursprünglichen Entscheid mit Zustellung der Begründung bereits abgeändert (bzw. "berichtigt") habe, sei nicht nachvollziehbar. Auch wenn der persönliche Unterhalt der Klägerin auf maximal Fr. 2'184.00 beschränkt sein sollte und dieser nur in der ersten Phase von ihr nicht gedeckt werden könnte, würde sich eine Zuteilung von bloss (berichtigt) 2/7 anstatt (wie ursprünglich) der Hälfte nicht rechtfertigen. Denn zumindest der Standard der gemeinsamen Kinder sei nicht auf denjenigen während des Zusammenlebens beschränkt. Sie hätten Anspruch auf Teilhabe an einer (nach der Trennung) gesteigerten Leistungsfähigkeit der Eltern. Die Vorinstanz habe die Überschussanteile der Kinder gestützt auf die hälftigen Betreuungsanteile den Parteien je hälftig zugewiesen. Erhalte nun die Klägerin (für sich und die Kinder) tatsächlich nur 2/7 des Bonus, würden die klaren Vorschriften

- 29 - des Bundesgerichts, wonach bei der zweistufigen Methode der Überschuss nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen sei, offensichtlich verletzt. Wenn schon, dann sei der Klägerin, wie ursprünglich vorgesehen, die Hälfte nicht bloss 2/7 des Bonus des Beklagten zuzusprechen. Abgesehen davon sei die Klägerin mit der von der Vorinstanz gewählten Regelung dem Beklagten völlig ausgeliefert bzw. nicht vor möglichen Absprachen zwischen ihm und seiner Arbeitgeberin geschützt. Es liege auf der Hand, dass der Beklagte dazu verleitet sein könnte, während der Dauer des Getrenntlebens auf seinen Bonus zu "verzichten" bzw. seine Ansprüche einfach zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. nach der Scheidung) ausbezahlen zu lassen. Dies hätte zur Folge, dass der Beklagte trotz offensichtlicher Leistungsfähigkeit nicht (mehr) für den gebührenden Unterhalt der Klägerin und der gemeinsamen Kinder aufkommen müsste, was nicht angehen könne. Nach dem Gesagten sei der Bonus des Klägers zu seinem Einkommen hinzuzuzählen. Es könne ganz einfach auf den Durchschnitt seiner Einkommen in den letzten Jahren abgestellt wer-

den: 2018 Fr. 277'422.00; 2019 Fr. 278'875.00; 2020 Fr. 287'046.00; 2021 Fr. 252'612.00. Auch diese Zahlen seien konstant und es ergebe sich ein monatlicher Nettolohn von durchschnittlich Fr. 22'832.00. Zusammen mit den Pauschalspesen und dem Vermögensertrag ergebe sich ein Einkommen des Beklagten von Fr. 24'432.00 (Fr. 22'832.00 + Fr. 1'200.00 [Pauschalspesen] + Fr. 400.00 [Vermögensertrag]).

### **E. 7.2.2**

Der Beklagte hält entgegen (Berufungsantwort S. 8 ff.), aus dem für ihn massgeblichen Spesenreglement ergäben sich die mit den Pauschalspesen abgedeckten Auslagen detailliert. Dass er als [...] Projekt-/Teamleiter mit regelmässigen Einsätzen im Ausland effektiv hohe, nicht separat entschädigte Geschäftsspesen zu tragen habe, sei damit belegt bzw. notorisch. Effektiv seien die auch mit den Steuerbehörden abgesprochenen Pauschalspesen somit gänzlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen, eventualiter höchstens im Umfang von monatlich Fr. 400.00 gemäss vorinstanzlichem Urteil. Die Klägerin bestreite unverändert nicht, dass der dem Beklagten nach Geschäftsgang und Erfolg seines Teams allenfalls zustehende Bonus einen wesentlichen Teil des Lohns des Beklagten ausmache und in der Vergangenheit – was sie selber ausführe – jährlich um gegen Fr. 30'000.00 geschwankt habe. Bei solchen Verhältnissen entspreche es der Praxis der aargauischen Gerichte, den Bonus und einen allfälligen Anspruch an demselben separat zu beurteilen. Dass solche Ansprüche der Klägerin nach der Rechtsprechung zum absolut plafonierten, d.h. Unterhaltsansprüche beschränkenden, gebührenden Bedarf der Ansprecherin bzw. zum nach den konkreten Verhältnissen (Lebensstandard der Kinder) und aus erzieherisch-pädagogischen Gründen zu beschränkenden Über-

- 30 - schussanspruch der Kinder (bzw. einem nicht bestehenden Überschussanspruch volljähriger Kinder) nicht beständen und allfällige Bonuseinkünfte des Beklagten vorliegend gar nicht relevant seien, habe der Beklagte bereits vorinstanzlich und in seiner eigenen Berufung ausführlich dargelegt. Die Vorinstanz habe durchaus – zu grosszügig – berücksichtigt, dass die Klägerin und die Kinder Anspruch auf den gebührenden Unterhalt hätten, der allerdings am effektiv gelebten Lebensstandard eine Grenze finde und entsprechend plafoniert sei. Dass die Vorinstanz im angefochtenen Urteil den Bonusanspruch der Klägerin unter Berücksichtigung ihrer als widersprüchlich gerügten Kurzbegründung beschränkt und berichtigt habe, sei somit gerechtfertigt. In der eigenen Berufung habe der Beklagte detailliert aufgezeigt, dass diese Beschränkung (Plafonierung) allerdings ungenügend – rechtsprechungswidrig – korrigiert worden sei. Ergänzend sei zu erwähnen, dass der Beklagte trotz hälftiger Obhut über die minderjährigen Kinder ein 100 %-Arbeitspensum leiste und nur deshalb seine Stelle als Senior-Manager bei der I. mit einem entsprechenden Bonusanspruch halten könne. Würde er wie die Klägerin nur zu 90 % arbeiten, so würde er nicht nur einen tieferen Fixlohn erzielen, sondern auch einen wesentlichen Teil seiner allfälligen Bonusansprüche verlieren. Eine hälftige Aufteilung des Bonus könne schon allein deshalb nicht in Frage kommen, vielmehr sei dem Beklagten eventualiter von seinem Totaleinkommen ein Betrag im Umfang des überobligatorischen Pensums von 10 %, somit zumindest Fr. 2'300.00, aus dem Überschuss vorab zuzuweisen.

### **E. 7.3.1**

Der Beklagte bringt in seiner Berufung vor (S. 6 ff.), die Vorinstanz verstosse trotz Berichtigung im begründeten Urteil mit der Regelung, wonach der Klägerin 2/7 einer allfälligen Gratifikations- bzw. Bonuszahlung des Beklagten zuständen und ihr als

zusätzlicher Unterhalt ausbezahlen seien, gegen die von ihr selbst zitierte obergerichtliche und bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach für den ehelichen wie für den nachehelichen Unterhalt der vor der Trennung gelebte Lebensstandard als absolute Obergrenze des gebührenden Unterhalts und des Überschussanspruchs zu geltend habe. Das angefochtene Urteil sei insofern qualifiziert falsch und zu korrigieren, als die Vorinstanz unter Ziff. 5.2.1. und 6.2.2. einen maximalen gebührenden Bedarf der Klägerin von Fr. 5'574.00 (Fr. 3'390.00 und Fr. 2'184.00) bzw. einen maximalen persönlichen Unterhaltsanspruch von Fr. 2'184.00 festgestellt habe, nichtsdestotrotz aber der Klägerin einen weit höheren Unterhaltsanspruch zuspreche, indem es der Klägerin in beiden Phasen einen Gratifikations- und Bonusauszahlungsanteil von 2/7 zugesprochen habe. Dies im Widerspruch zur eigenen Feststellung unter E. 6.3.3.2., wonach die Klägerin in der 2. Phase keinen Anspruch auf persönlichen Unterhalt habe.

- 31 - Die Klägerin würde gemäss dem vorinstanzlichen Urteil bei einem Bruttobonus des Beklagten von Fr. 100'000.00 in der Phase 1 einen persönlichen Unterhalt von Fr. 3'086.00 und in der Phase 2 einen solchen von Fr. 2'238.00 erhalten, was zusammen mit den ihr vorinstanzlich je angerechneten (bzw. anzurechnenden) Eigeneinkommen weit über dem maximalen gebührenden Bedarf liegende Einkünfte ergebe, auf welche klarerweise kein Anspruch bestehe und welche eine unterhaltsrechtlich verpönte Vermögensverschiebung zur Folge hätten.

### **E. 7.3.2**

Die Klägerin hält entgegen (Berufungsantwort S. 4 f.), der Beklagte lasse mit seinen Ausführungen durchblicken, dass er in Zukunft mit einem Bonus von mindestens Fr. 100'000.00 rechne. Das entspreche auf Fr. 1'000.00 genau dem Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2021. Entsprechend sei beim Beklagten gestützt auf die im Recht liegenden Steuererklärungen 2018 bis 2021 von einem monatlichen Nettolohn Fr. 22'832.00 auszugehen. Zusammen mit der ihm voll als Einkommen anzurechnenden Spesenpauschale von Fr. 1'200.00 und einem Vermögensertrag von Fr. 400.00 ergebe sich ein monatliches Nettoeinkommen des Beklagten von Fr. 24'432.00. Indem die Vorinstanz den Bonus des Beklagten nicht zu seinem Einkommen hinzuzähle und nur der Klägerin über den Ehegattenunterhalt einen Anteil daran zuspreche, verletze sie die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach der Überschuss nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen sei, mit dem Resultat, dass den Kindern ein viel zu tiefer Anspruch am Überschuss zugesprochen werde. Unter der Annahme, dass die Vorinstanz in ihrem ursprünglichen Entscheid den hälftigen Anteil am Bonus des Beklagten nicht nur der Klägerin, sondern in einem gewissen Umfang auch den Kindern habe zusprechen wollen, habe die Regelung noch als fair bezeichnet werden können. Spätestens nach der Berichtigung der Vorinstanz, wonach der Klägerin – und den gemeinsamen Kindern – nur noch 2/7 zukommen solle, könne von Fairness keine Rede mehr sein. Demnach ziehe das Argument des Beklagten nicht. Es sei zwar richtig, dass der gebührende Unterhalt der Klägerin auf den von den Parteien zuletzt gelebten Standard beschränkt sei und – sollte sich der Bonus des Beklagten wie von beiden Parteien angenommen weiterhin auf Fr. 100'000.00 belaufen – die Klägerin gemäss den vorinstanzlichen Berechnungen zu viel erhalten würde, sollte ihr die Hälfte oder 2/7 des Bonus zusätzlich als Ehegattenunterhalt zugesprochen werden. Dafür erhielten aber die Kinder klar zu wenig.

### **E. 7.4.1**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist sowohl dem Unterhaltsschuldner wie dem Unterhaltsgläubiger bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit das tatsächlich erzielte Einkommen anzurechnen. Eine Individualisierung aufgrund spezieller Situationen wie etwa eine "Vorabzu-

- 32 - teilung für überobligatorische Arbeitsanstrengung" hat nicht zu erfolgen. Den Besonderheiten des Einzelfalles ist im Sinn einer Bündelung der Erwerbsbetätigung nicht bereits auf der Stufe der Einkommensermittlung, sondern vielmehr erst bei der Überschussverteilung Rechnung zu tragen. Es ist zudem festzuhalten, dass es nicht Aufgabe des Unterhaltsrechts ist, vermeintliche oder tatsächliche Arbeitsanreize zu schaffen; vielmehr obliegt insbesondere den Eltern in Bezug auf den Kindesunterhalt eine besondere Anstrengungspflicht und muss im Übrigen jeder Elternteil selbst wissen, ob er mit Blick auf die weitere Karriere, die Äufnung von Pensionskassenguthaben und anderem mehr über die unterhaltsrechtlich gebotene Anstrengungspflicht hinaus erwerbstätig sein will (BGE 147 III 265 E.7.1). Entsprechend sind dem Beklagten entgegen seinem Vorbringen in der Berufungsantwort (S. 10) nicht ohne weitere Gründe "zumindest Fr. 2'300.00, aus dem Überschuss vorab" zuzuweisen.

#### **E. 7.4.2**

Bonuszahlungen gehören zum massgeblichen Einkommen (BGE 5A\_454/2010 E. 3.2). Nach ständiger Praxis der 5. Zivilkammer des Obergerichts wird ein Bonus bei einer Ungewissheit hinsichtlich seiner Höhe und Auszahlung aus der Unterhaltsberechnung ausgeklammert und erst im Zeitpunkt einer allfälligen Auszahlung den Parteien anteilmässig zugewiesen (Entscheid des Obergerichts, 5. Zivilkammer, vom 28. Februar 2022 [ZSU.2021.174] E. 7.2.2.). Auch in diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass beim ehelichen Unterhalt die bisherige Lebensführung das Maximum dessen ist, was nach der Trennung der gebührende Unterhalt sein kann (vorne E. 4.2). Gemäss Aufstellung des Beklagten variierte sein Bonus in den Jahren 2018 bis 2021 zwischen Fr. 85'000.00 und Fr. 115'000.00, wobei er seit 2019 stets über Fr. 100'000.00 lag (act. 147). Den Angaben des Beklagten zufolge ist der Bonus sodann aber erfolgsabhängig und er variiere stark (act. 147). Es ist folglich grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Bonus nicht mit dem Durchschnittswert der letzten drei Jahre von Fr. 100'000.00 als fixen Lohnbestandteil in die Unterhaltsberechnung einbezogen, sondern dessen Zuweisung separat geregelt hat.

#### **E. 7.4.3**

Weder die Klägerin mit ihrer Behauptung, der Beklagte könne "die Pauschalspesen vollständig für sich beanspruchen" (Berufung der Klägerin S. 5), noch der Beklagte mit seinem Hinweis auf das Spesenreglement (Berufungsantwortbeilage 2 des Beklagten) und auf regelmässige Einsätze im Ausland (Berufungsantwort des Beklagten S. 8 f.) vermögen die ermessenweise Einschätzung der Vorinstanz (E. 4.3.1) als rechts- oder tatsachenwidrig zu erschüttern, wonach 1/3 der Pauschalspesen, somit Fr. 400.00 regelmässig nicht aufgebraucht werden und damit als Lohnbestandteil anzurechnen sind.

- 33 -

#### **E. 7.4.4**

Die Behauptung des Beklagten (Berufungsantwort S. 12), infolge Aufteilung der gemeinsamen Konti und des Wertschriftendepots Ende November 2022 sei nur noch von

einem Vermögensertrag von Fr. 300.00 an Stelle der von der Vorinstanz gestützt auf Durchschnittswerte angenommenen Fr. 400.00 (E. 4.3.1) auszugehen, ist nicht näher substantiiert. Dem ist entsprechend nicht zu folgen, zumal Vermögenserträge ohnehin schwankend sind.

#### **E. 7.4.5**

Es ist mit der Vorinstanz von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beklagten von Fr. 16'224.00 (Fr. 15'424.00 fixer Monatslohn + Fr. 400.00 nicht verbrauchte Pauschalspesen + Fr. 400.00 Vermögensertrag) auszugehen und ein allfälliger Bonus ist separat zu beurteilen (vgl. E. 11.3 hier-nach). 8.

#### **E. 8**

Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin rückwirkend ab 1.1.2022 folgende monatliche, vorauszahlbare und ab Verfall zu 5 % verzinsliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen: - Kinderunterhalt C.: CHF 2'170 zzgl. allfällige Familienzulagen (Barunterhalt);

- 3 - - Kinderunterhalt D.: CHF 2'818 zzgl. allfällige Familienzulagen (Barunterhalt CHF 2'275, Betreuungsunterhalt CHF 602); - Kinderunterhalt E.: CHF 2'784 zzgl. allfällige Familienzulagen (Barunterhalt CHF 2'241, Betreuungsunterhalt CHF 602); - Ehegattenunterhalt Gesuchstellerin: CHF 3'601 (Verbrauchsunterhalt). Sollten die Kinderunterhaltsbeiträge für C., D. und E. tiefer als beantragt festgelegt werden, entspricht der von der Gesuchstellerin beantragte Ehegattenunterhalt der Differenz der gerichtlich festgelegten Kinderunterhaltsbeiträge bis zum Betrag von CHF 11'373.

#### **E. 8.1**

Bezüglich der Berechnung des Bedarfs der Klägerin bringt diese vor, die Vorinstanz habe ihr Existenzminimum zu tief veranschlagt und sie beanstandet diverse Positionen (insbesondere Grundbetrag, KVG-/VVG-Prämie, Arbeitswegkosten, Steuern; Berufung S. 7 ff.).

#### **E. 8.2.1**

Die Vorinstanz habe ausgeführt, dass die Klägerin alleine wohne. Das sei nicht richtig. Sie wohne zusammen mit ihren Kindern, womit sie als allein-erziehend zu betrachten sei und ihr ein Zuschlag von Fr. 150.00 zum Grundbetrag von Fr. 1'200.00 zuzugestehen und ihr somit ein Grundbetrag von Fr. 1'350.00 anzurechnen sei.

#### **E. 8.2.2**

Der Beklagte hält entgegen, die Klägerin lebe mit einer volljährigen Person zusammen, weshalb ihr an sich nur der Grundbetrag von Fr. 1'100.00, maximal aber Fr. 1'200.00 zuständen. Eine Erhöhung auf Fr. 1'350.00 sei nicht gerechtfertigt.

#### **E. 8.2.3**

Was den einzusetzenden Grundbetrag betrifft, ist festzuhalten, dass das Bundesgericht in BGE 5A\_816/2019 (E. 5.2; nicht publ. in BGE 147 III 457) den dortigen Beschwerdegegner darauf hingewiesen hat, das Kantonsgericht werde gemäss BGE 5A\_311/2019 (= BGE 147 III 265) (E. 7.2) seinem neu zu fällenden Entscheid die in den von der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz herausgegebenen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums aufgeführten Grundbeträge zugrunde legen müssen. Allerdings ergibt sich

- 34 - aus diesem Entscheid nicht, dass diese Richtlinien anstelle allfälliger Richtlinien des Kantons St. Gallen für die Bestimmung des betriebs- rechtlichen Existenzminimums generell zwingend anzuwenden wären. Dies liesse sich auch nicht begründen, stellen doch nach bundesgerichtli- cher Rechtsprechung diese Richtlinien kein objektives Recht dar (BGE 5P.127/2003 Erw. 3). Die Richtlinien sind denn auch von verschie- denen kantonalen SchKG-Aufsichtsbehörden modifiziert worden (BÜHLER, a.a.O., N. 119 zu Art. 117 ZPO; HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch des Un- terhaltsrechts, 3. Aufl., Bern 2023, Kap. 2 Rz. 31). So bestehen im Kanton Aargau die im Kreisschreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskom- mission des Obergerichts vom 21. Oktober 2009 enthaltenen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Not- bedarf) nach Art. 93 SchKG (KKS.2005.7), die auf die Verhältnisse im Kanton Aargau angepasst sind (vgl. schon vorne E. 4.1). Die in den von der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz sei- nerzeit herausgegebenen (anders als in den aargauischen) Richtlinien vorgenommene Differenzierung beim Grundbetrag für einen alleinstehen- den Schuldner (Fr. 1'200.00) einerseits und einem alleinerziehenden Schuldner (Fr. 1'350.00) andererseits wird dort zudem nicht begründet und ist im Gefüge der Grundbeträge auch nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht verständlich, wieso der Grundbetrag eines alleinerziehenden Ehegatten mit Fr. 1'350.00 80 % des Grundbetrags "eines Ehepaares, von zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Personen oder eines Paares mit Kindern" von Fr. 1'700.00 betragen soll (vgl. dazu: Ent- scheid des Obergerichts, 1. Zivilkammer, vom 25. Januar 2022 [ZVE.2021.43], E. 8.1.3.1; Entscheid des Obergerichts, 5. Zivilkammer, vom 26. September 2022 [ZSU.2022.124], E. 9.1.1). Es ist zudem festzu- halten, dass gemäss den Richtlinien den Kindern ein eigener Grundbetrag zur Deckung ihres Bedarfs zusteht und nicht ersichtlich ist, welcher Bedarf beim Elternteil zusätzlich anfallen soll, der nicht durch den Grundbetrag der Kinder gedeckt wäre. Die Aussage in BGE 5A\_511/2009 E. 4.2, "dass ganz allgemein einer alleinerziehenden Person kleinere Zusatzauslagen entstehen, die sie nicht separat geltend machen kann, [entspreche] all- gemeiner Lebenserfahrung", ist demgegenüber nicht nachvollziehbar und wird auch nicht näher begründet. Es besteht denn auch kein Anlass, sich insbesondere hinter solcher bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu "ver- schanzen" (vgl. SCHÖBI, Aktuelle Herausforderungen für das Bundesge- richt – Die gemeinsame elterliche Sorge, Neunte Schweizer Familien- recht§Tage, Bern 2018, S. 68). Bei der Klägerin ist somit kein Grundbe- trag von Fr. 1'350.00 einzusetzen. Dass die Tochter C. zwischenzeitlich volljährig geworden ist, ist in diesem Zusammenhang zudem unbeacht- lich, da C. sich noch immer in Ausbildung befindet und von ihr kein Bei- trag an den Grundbetrag der Klägerin wie auch kein entsprechender Sy- nergieeffekt hinsichtlich des vom Grundbetrag gedeckten Bedarfs erwartet werden kann. Aufgrund der alternierenden Obhut der beiden minderjähri-

- 35 - gen Kinder ist bei beiden Parteien derselbe Grundbetrag von Fr. 1'200.00 einzusetzen.

### **E. 8.3.1**

Weiter beanstandet die Klägerin, die Kosten für die Krankenkasse stiegen ab dem 1. Januar 2023. Die Prämie für die Grundversicherung der Kläge- rin betrage Fr. 399.00 und diejenige für die Zusatzversicherung Fr. 300.00, womit ab diesem Zeitpunkt Fr. 699.00 zu berücksichtigen seien.

### **E. 8.3.2**

Der Beklagte bestreitet nicht, dass die Krankenkassenprämien der Klägerin ab dem 1. Januar 2023 steigen. Da im Gegenzug aber die mit nichts belegten selbst zu zahlenden Gesundheitskosten zu reduzieren seien, sei diese Veränderung irrelevant.

### **E. 8.3.3**

Es ist unbestritten, dass die Krankenkassenkosten der Klägerin sich ab 1. Januar 2023 erhöhen. Diese sind neu in der Höhe von Fr. 699.00 zu berücksichtigen. Eine vom Beklagten mit Hinterfragung der Notwendigkeit der Anschaffung "einer teuren Brille" (Berufung des Beklagten S. 12) begründete Reduktion der Gesundheitskosten von Fr. 179.00 auf Fr. 83.00 hat nicht zu erfolgen, nachdem nach nachvollziehbarer Darstellung der Klägerin Brillenkosten "in der Regel alle zwei Jahre anfallen" (Berufungsantwort der Klägerin S. 8) und in der Berücksichtigung der gesamten Kosten unter den gegebenen Umständen keine fehlerhafte Ermessensausübung der Vorinstanz gesehen werden kann. Kleinlichste Anpassungen bei geringen möglichen Veränderungen erscheinen im vorliegenden Rechtsmittelverfahren zudem inopportun (vgl. in anderem Zusammenhang die Bemerkung ["schlicht kleinlich"] des Beklagten an die Adresse der Klägerin in der Eingabe vom 13. Februar 2023, S. 12 oben).

### **E. 8.4.1**

Die Klägerin beanstandet weiter die Kosten für den Arbeitsweg. Es sei zwar richtig, dass die Klägerin anlässlich der Parteibefragung ausgeführt habe, sie könne das Pensum bei der H. überwiegend im Homeoffice ausüben, habe aber bereits in ihrer Protokollerklärung vom 9. August 2022 geltend gemacht, dass ab dem 1. November 2022 mit erhöhten Berufskosten zu rechnen sei. Mittlerweile habe die Klägerin ihre Arbeit aufgenommen und arbeite an zwei Halbtagen ([...]), am Dienstag jeweils im Homeoffice und am Freitag vor Ort. Den Arbeitsweg von Q. nach R. lege sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurück. Die Kosten dafür beliefen sich pro Arbeitsweg auf Fr. 13.40 (Q. – R. retour). Hinzu kämen die Kosten für das Halbtax von Fr. 13.75 (Fr. 165.00 / 12), was monatliche Zusatzkosten von Fr. 74.00 ergebe. Demnach beliefen sich die Kosten für den Arbeitsweg der Klägerin ab dem 1. November 2022 auf Fr. 284.00.

### **E. 8.4.2**

Der Beklagte hält entgegen (Berufungsantwort S. 13), dass die Klägerin effektiv an einem Tag pro Woche an der neuen Arbeitsstelle in R. arbeite bzw. sie entsprechende ÖV-Kosten habe, werde mit nichts belegt. Der Betrag sei auch noch falsch berechnet (die Ferientage seien selbstverständlich abzuziehen).

### **E. 8.4.3**

Mit Eingabe vom 2. Februar 2023 reichte die Klägerin Belege zu den Kosten für den Arbeitsweg nach R. ein (Beilage 20). Daraus geht hervor, dass die Hin- und Rückfahrt sich pro Arbeitstag auf Fr. 13.40 beläuft. Es ist ebenfalls ersichtlich, dass die Klägerin jeweils ein ermässigttes Billett löst und somit über ein Halbtaxabonnement verfügt. Die erhöhten Kosten für den Arbeitsweg von rund Fr. 68.00 sind daher ab 1. November 2022 entsprechend im Bedarf der Klägerin zu berücksichtigen. Die Kosten für den Arbeitsweg belaufen sich somit ab dem 1. November 2022 auf Fr. 278.00.

### **E. 8.5.1**

Betreffend Wohnkosten bringt die Klägerin vor (Eingabe vom 2. Februar 2023 S. 3), die Hypothekarzinsen hätten sich per 1. Oktober 2022 von Fr. 257.00 auf Fr. 560.00 erhöht. Ab 1. Oktober 2022 betragen die Wohnkosten demnach mindestens Fr. 1'455.00 (bestehend aus Hypothekarzinsen von Fr. 560.00, Nebenkosten von Fr. 500.00 und Unterhaltskosten von Fr. 395.00).

#### **E. 8.5.2**

Mit der Eingabe vom 2. Februar 2023 reicht die Klägerin die Fälligkeitsanzeigen per 31. Dezember 2022 ein. Aus diesen geht hervor, dass die Hypothekarzinsen per 1. Oktober 2022 gestiegen sind (Beilage 17) und sich die monatlichen Zinsen auf total rund Fr. 560.00 ( $[\text{Fr. } 351.10 + \text{Fr. } 626.95 + \text{Fr. } 702.15] / 3$ ) belaufen. Bei der Klägerin sind (ohne Bildung einer weiteren kurzen Phase) ab der zweiten Phase (und damit erst ab 1. November 2022) somit Wohnkosten von Fr. 1'455.00 zu berücksichtigen, wobei für die zweite Phase (1. November 2022 bis 31. Dezember 2022) für die drei minderjährigen Kinder ein Wohnkostenabzug von jeweils rund Fr. 242.00 (total Fr. 727.50, entsprechend der Hälfte der Wohnkosten [vgl. angefochtener Entscheid E. 5.2.2]) zu erfolgen hat. Dabei bleibt es auch in der dritten Phase, für welche die Klägerin davon ausgeht, dass sich auch bei C. der Wohnkostenanteil auf Fr. 242.00 beläuft, was vom Beklagten anerkannt werde (Eingabe der Klägerin vom 25. Februar 2023, S. 6).

- 37 -

#### **E. 8.6.1**

Schliesslich beanstandet die Klägerin, ihre Steuerbelastung sei wesentlich zu tief veranschlagt (Berufung S. 8). Wie die Vorinstanz auf ein steuerbares Einkommen von Fr. 87'000.00 bzw. Fr. 92'000.00 komme, sei nicht nachvollziehbar bzw. es sei davon auszugehen, dass die Vorinstanz schlicht vergessen habe, den Anteil der Klägerin am Bonus des Beklagten zu berücksichtigen. Aufgrund der wesentlich höheren Unterhaltsbeiträge, welche der Beklagte leisten muss, sei mit einer entsprechend höheren Steuerlast zu rechnen. Zudem habe die Vorinstanz offensichtlich vergessen, dass die Klägerin den Eigenmietwert der ehelichen Liegenschaft von rund Fr. 19'000.00 ebenfalls als Einkommen versteuern müsse. Dies ergebe ein steuerbares Einkommen der Klägerin von mindestens Fr. 160'000.00, womit gemäss Steuerrechner von einer monatlichen Steuerlast von Fr. 2'700.00 auszugehen sei. Davon sei der Klägerin mindestens Fr. 1'700.00 anzurechnen und der Rest sei auf die Kinder zu verteilen.

#### **E. 8.6.2**

In den eherechtlichen Summarverfahren kann nicht verlangt werden, dass das Gericht - wie die Steuerbehörden - eine exakte Berechnung der zu bezahlenden Steuern vornimmt. Beim Einbezug der Steuern kann nämlich ohnehin nur vom mutmasslichen Resultat der Unterhaltsberechnung ausgegangen werden, was eine genaue Berechnung von vornherein ausschliesst (vgl. BRÄM/HASENBÖHLER, Zürcher Kommentar, Zürich 1998, N 118A, II.12. zu Art. 163 ZGB). Zudem werden die Steuern für jede Steuerperiode, bei der es sich um das Kalenderjahr handelt (vgl. § 58 Abs. 1 und 2 StG AG), und nicht für einzelne unterhaltsrechtlich gebildete Zeitperioden festgesetzt und erhoben.

#### **E. 8.6.3**

Es ergibt sich folgende approximative Steuerberechnung: In Phase 1 ist bei der Klägerin ein steuerbares Einkommen von rund Fr. 89'600.00 gegeben (Erwerbseinkommen Fr. 49'000.00

+ Eigenmietwert Fr. 23'676.00 [Steuererklärungen Klagebeilagen 14, 15, 18] – Lieg. Unterhalt Fr. 4'736.00 [Pauschale gemäss Steuererklärungen] - Berufsauslagen Fr. 2'000.00 [3 % mind. Fr. 2'000.00 gemäss § 12 StGV i.V.m. Anhang zur Berufskostenverordnung, SR 642.118.1] – Fahrkosten Fr. 3'360.00 [§ 35 Abs. 1 lit. a StG] - Hypothekarzinsen Fr. 3'050.00 - Beitrag Säule 3a Fr. 6'883.00 - Versicherungsabzug Fr. 3'000.00 + Unterhaltsbeiträge von rund Fr. 65'000.00 (inkl. Bonusanteile) - Kinderabzüge Fr. 25'000.00 [§ 42 Abs. 1 lit. a StG]). Wird zudem von einem unbeantstandet gebliebenen steuerbaren Vermögen von Fr. 182'000.00 ausgegangen (angefochtener Entscheid S. 22), ergibt sich gemäss dem Steuerrechner des Kantons Aargau ein monatlicher Steuerbetrag von Fr.

- 38 - 1'000.00 (Fr. 12'000.00 / Jahr). Es ergeben sich Steueranteile der Klägerin von rund Fr. 610.00 und der Kinder von je Fr. 130.00. Für die kurze Phase vom 1. November bis 31. Dezember 2023 kann weiterhin auf den Steuerbetrag der Phase 1 abgestellt werden. In der Phase 3 ist bei der Klägerin ein steuerbares Einkommen von rund Fr. 100'000.00 gegeben (Erwerbseinkommen Fr. 69'600.00 + Eigenmietwert Fr. 23'676.00 [Steuererklärungen Klagebeilagen 14, 15, 18] – Lieg. Unterhalt Fr. 4'736.00 [Pauschale gemäss Steuererklärungen] - Berufsauslagen Fr. 2'090.00 [3 % mind. Fr. 2'000.00 gemäss § 12 StGV i.V.m. Anhang zur Berufskostenverordnung, SR 642.118.1] – Fahrkosten Fr. 3'360.00 [§ 35 Abs. 1 lit. a StG] - Hypothekarzinsen Fr. 6'720.00 - Beitrag Säule 3a Fr. 7'056.00 - Versicherungsabzug Fr. 3'000.00 + Unterhaltsbeiträge von rund Fr. 50'000.00 (inkl. Bonusanteile) - Kinderabzüge Fr. 16'000.00 [§ 42 Abs. 1 lit. a StG]). Wird zudem von einem unbeantstandet gebliebenen steuerbaren Vermögen von Fr. 182'000.00 ausgegangen (angefochtener Entscheid S. 22), ergibt sich gemäss dem Steuerrechner des Kantons Aargau ein monatlicher Steuerbetrag von Fr. 1'225.00 (Fr. 14'700.00 / Jahr). Es ist von Steueranteilen der Klägerin von Fr. 825.00 und der Kinder von je Fr. 200.00 auszugehen.

### **E. 8.7**

Es ergibt sich für die Klägerin in der ersten Phase ein familienrechtliches Existenzminimum von Fr. 3'460.00 (Grundbetrag: Fr. 1'200.00; Wohnkosten: Fr. 1'152.00 abzüglich Wohnkostenanteil der drei Kinder von total Fr. 576.00; KVG und VVG: Fr. 585.00; Gesundheitskosten: Fr. 179.00; Arbeitsweg: Fr. 210.00; Versicherungspauschale: Fr. 100.00; Steuern: Fr. 610.00). In der zweiten Phase vom 1. November bis 31. Dezember 2022 beträgt das familienrechtliche Existenzminimum Fr. 3'680.00 (Grundbetrag: Fr. 1'200.00; Wohnkosten: Fr. 1'455.00 abzüglich Wohnkostenanteil der drei Kinder von total Fr. 727.00; KVG und VVG: Fr. 585.00; Gesundheitskosten: Fr. 179.00; Arbeitsweg: Fr. 278.00; Versicherungspauschale: Fr. 100.00; Steuern: Fr. 610.00). In der dritten Phase ab 1. Januar 2023 ergibt sich ein familienrechtliches Existenzminimum von Fr. 4'009.00 (Grundbetrag: Fr. 1'200.00; Wohnkosten: Fr. 1'455.00 abzüglich Wohnkostenanteil der drei Kinder von total Fr. 727.00; KVG und VVG: Fr. 699.00; Gesundheitskosten: Fr. 179.00; Arbeitsweg: Fr. 278.00; Versicherungspauschale: Fr. 100.00; Steuern: Fr. 825.00).

- 39 - 9.

### **E. 9**

Der Gesuchstellerin sei Gelegenheit zu geben, ihre Anträge nach Durchführung des Beweisverfahrens anzupassen, zu ergänzen und/oder neu zu beziffern.

#### **E. 9.1**

Bezüglich Bedarf des Beklagten rügt die Klägerin (Berufung S. 10 ff.), die Vorinstanz habe dessen familienrechtliches Existenzminimum falsch berechnet bzw. zu hoch veranschlagt.

### **E. 9.2.1**

Betreffend Wohnkosten führt die Klägerin aus, der Beklagte wohne in einer 5.5-Zimmerwohnung für monatlich Fr. 2'365.00. Diese Wohnung sei angemessen gewesen, solange C. noch jede zweite Woche beim Beklagten gewohnt habe. Angesichts des Auszugs von C. müssten die Wohnkosten des Beklagten als überhöht bezeichnet werden. Der Beklagte könne seine Wohnung auf den 31. März 2023 kündigen oder einen Nachmieter suchen, womit ihm ab dem 1. April 2023 nur noch reduzierte Wohnkosten anzurechnen seien. Es sei ihm ohne Weiteres möglich, in der Nähe eine 4.5-Zimmerwohnung für rund Fr. 1'800.00 zu finden, welche zwar über ein Zimmer weniger verfüge, aber noch immer dem ehelichen Standard entsprechen würde.

### **E. 9.2.2**

Der Beklagte führt dagegen aus (Berufungsantwort S. 14 f.), dass die Klägerin die Angemessenheit der vom Beklagten für sich und die Kinder bezogene Wohnung in S. und deren Mietzins bestreite, sei hanebüchen. Es sei daran erinnert, dass die Klägerin in einem luxuriösen 8-Zimmerhaus mit einem Wert von mehr als Fr. 1.5 Mio. lebe, die Wohnung aktenkundig von den Parteien gemeinsam ausgewählt worden sei, C. die Wochenenden und Ferien weiterhin beim Vater verbringen werde und Anspruch auf ein eigenes Zimmer habe. Schliesslich seien die Grösse der Wohnung bzw. deren Kosten angesichts der Leistungsfähigkeit des Beklagten und des Anspruchs auf adäquaten Wohnkomfort eher bescheiden.

### **E. 9.2.3**

Gemäss Ziffer II./1 lit. b der SchKG-Richtlinien, können nur die angemessenen Wohnkosten – welche gemäss der auf das Ergänzungsleistungsrecht Bezug nehmenden Rechtsprechung des Bundesgerichts für eine alleinstehende Person Fr. 1'100.00 im Monat nicht wesentlich übersteigen sollten (BGE 5C.6/2002 E.4b/cc, 5P.6/2004 E.4.4) – im Existenzminimum angerechnet werden. Im Bereich des Ergänzungsleistungsrechts werden gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG demgegenüber heute für eine alleinstehende Person mit drei Kindern Mietkosten von monatlich Fr. 2'100.00 in der Region 1, von Fr. 2'010.00 in der Region 2 und von Fr. 1'865.00 in der Region 3 als Ausgaben anerkannt. Die Gemeinde S. gehört zur Region 2

(<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/mietkosten->

- 40 - [ergaenzungsleistungen.html](https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/mietkosten-ergaenzungsleistungen.html)). Vorliegend haben die Parteien Anspruch auf die Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums und damit den finanziellen Verhältnissen angemessene Wohnkosten. Unter Berücksichtigung, dass im Bereich des Ergänzungsleistungsrechts für den alleinstehenden Beklagten mit drei Kindern Mietkosten von monatlich Fr. 2'010.00 berücksichtigt würden, wären die geltend gemachten Mietkosten von Fr. 2'365.00 grundsätzlich als leicht übersetzt zu qualifizieren. Vorliegend ist aber zu beachten, dass der Beklagte drei Kinder hat, von denen zwei wochenweise bei ihm leben und das dritte ihn regelmässig an den Wochenenden und während der Ferien besucht und bei ihm übernachtet. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte Anspruch auf den finanziellen Verhältnissen angemessene Wohnkosten hat. In Anbetracht der vorliegend guten finanziellen Verhältnisse und des unbestrittenen (Einkommen der Klägerin

vom 2. Februar 2023, S. 7) Umstands, dass die Klägerin in einem luxuriösen 8-Zimmer-Haus mit einem Wert von mehr als Fr. 1.5 Mio. lebt (Berufungsantwort des Beklagten, S. 14), sind die Wohnkosten des Beklagten in der Höhe von Fr. 2'365.00 als angemessen zu qualifizieren und nicht zu beanstanden.

### **E. 9.3.1**

Zur Anrechnung der Grundbeträge der Kinder D. und E. bringt die Klägerin vor (Berufung S. 10 f.), ihr sei sowohl während des Zusammenlebens als auch nach der Trennung die Hauptverantwortung für die Ausstattung der Kinder zugekommen. Zwecks Vermeidung von Konflikten habe die Klägerin bereits im vorinstanzlichen Verfahren angeboten, diese Verantwortung beizubehalten, sofern ihr nicht die Hälfte, sondern 2/3 der Grundbeträge der Kinder angerechnet würden. Der Beklagte sei offensichtlich nicht in der Lage, sich vernünftig mit der Klägerin betreffend Aufteilung der Kinderkosten abzusprechen. Er beharre einerseits darauf, die Kleider "für S." selber anzuschaffen, was dazu führe, dass sämtliche Kleider doppelt gekauft werden müssten. Andererseits erkläre er sich nicht dazu bereit, z.B. die Hobbykosten, die klar mit dem Überschuss zu bezahlen seien, hälftig zu übernehmen. Die Regelung der Vorinstanz könne also nicht im Kindeswohl liegen. Der Klägerin seien wie vorgeschlagen 2/3 der Grundbeträge der Kinder anzurechnen. Im Gegenzug könne sie verpflichtet werden, für die Alltagsbekleidung aufzukommen.

### **E. 9.3.2**

Der Beklagte hält entgegen (Berufungsantwort S. 15 f.), die Parteien hätten seit April 2022 diverse Kosten zwischen einander ausgeglichen, wobei selbstverständlich auch der Beklagte regelmässig Kleider kaufe, alle Kinder bei beiden Parteien voll ausgerüstet seien und die Anschaffung zweier Ausstattungen vorliegend Sinn mache, damit die Kinder nicht ständig den Aufenthaltsort mit einem Koffer wechseln müssten.

- 41 -

### **E. 9.3.3**

Bei alternierender Obhut fallen grundsätzlich bei beiden Eltern jeweils im Umfang ihrer Betreuungsanteile Auslagen für Positionen an, welche durch den Grundbetrag des Kindes gedeckt sind (Nahrung, Kleidung, Hygieneartikel usw.). Ferner kommen beide für den Anteil des Kindes an ihren eigenen Wohnkosten auf. Demgegenüber bezahlt üblicherweise bloss ein Elternteil die Rechnungen für (vernünftigerweise) nicht teilbare Barauslagen wie Krankenkassenprämien und Drittbetreuungskosten (BGE 5A\_952/2019 E. 6.3.1, 5A\_743/2017 E. 5.4.3). Soweit Eltern wie vorliegend die alternierende Obhut für sich in Anspruch nehmen und sich dafür geeignet halten, kann es nicht Aufgabe des Gerichts sein, bei Unstimmigkeiten zwischen den Eltern über die Tragung der im Rahmen ihres Betreuungsanteils anfallenden aus dem Grundbetrag zu deckenden Kosten in detaillierter Weise festzustellen oder festzulegen, welcher Elternteil allenfalls abweichend vom Betreuungsanteil welche Kosten trägt und in welchem Umfang eine von der proportional zum Betreuungsanteil erfolgenden abweichende Aufteilung des Grundbetrags und des zur Deckung des den allgemeinen Grundbedarf übersteigenden Überschussanteils vorzunehmen ist. Die Vorinstanz ist somit grundsätzlich zutreffend davon ausgegangen, dass aufgrund der alternierenden Obhut die Hälfte der durch die Grundbeträge gedeckten Kosten der Kinder von ihm zu tragen sind (E. 5.4.2.1.). Zu beachten ist, dass ab der dritten Phase (ab 1. Januar 2023) der hälftige Grundbetrag für Tochter C. nicht mehr beim Beklagten zu berücksichtigen ist.

#### **E. 9.4.1**

Betreffend Steuerbelastung rügt die Klägerin (Berufung S. 11), es sei nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz beim Beklagten auf ein steuerbares Einkommen von Fr. 222'000.00 komme. Ziehe man den Bonusanteil der Klägerin (Fr. 50'000.00) ab oder berücksichtige man wesentlich höhere Unterhaltsbeiträge, welche der Beklagte bei Hinzurechnung des Bonus zu seinem Einkommen werde bezahlen müssen und folge man den übrigen Annahmen der Vorinstanz, sei auf Seiten des Beklagten mit einer monatlichen Steuerbelastung von Fr. 3'000.00 zu rechnen.

#### **E. 9.4.2**

Der Beklagte führt aus (Berufungsantwort S. 16 f.), die Ausführungen der Klägerin seien offensichtlich falsch. Selbst wenn der Klägerin neben den maximal Fr. 24'000.00 für die Alimente von D. und E. ein Unterhalt und Bonusanteil von Fr. 50'000.00 zu bezahlen wäre, so resultiere bei einem Nettajahreseinkommen von Fr. 293'000.00 gemäss Darstellung der Klägerin ein steuerbares Jahreseinkommen von ca. Fr. 220'000.00, was gemäss Steuerrechner eine monatliche Steuerlast von Fr. 5'000.00 ergeben

- 42 - würde. Effektiv sei also sogar von einer noch höheren Steuerbelastung des Beklagten auszugehen, nämlich mindestens Fr. 6'000.00 bis Fr. 7'000.00.

#### **E. 9.4.3**

Die Vorinstanz erwog zu den Steuern (E. 5.3.2.), die annäherungsweise bestimmten mutmasslichen Steuern nach Tarif A betrügen beim Beklagten in der ersten Phase monatlich ungefähr Fr. 4'500.00 und in der zweiten Phase Fr. 5'000.00, nachdem in der ersten Phase von einem steuerbaren Einkommen von Fr. 213'000.00 und in der zweiten Phase von Fr. 222'000.00 (jeweils inkl. angenommener Bonus) sowie in beiden Phasen vom hälftigen Vermögen gemäss der Steuererklärung 2021 in der Höhe von rund Fr. 182'000.00 ausgegangen werde. Dabei seien vom Einkommen des Beklagten die ungefähren Unterhaltsansprüche (inkl. Kinder- und Ausbildungszulagen) der Klägerin und der drei gemeinsamen Kinder, die Arbeitswegkosten, der Pauschal- und Versicherungsabzug, der vollständige Beitrag an die dritte Säule in der Höhe von Fr. 6'883.00 sowie ein Einkauf in die 2. Säule in der Höhe von angenommenen Fr. 40'000.00 (wie im Jahr 2021) in Abzug gebracht worden. In der zweiten Phase entfielen Beiträge an den persönlichen Unterhalt der Klägerin.

#### **E. 9.4.4**

In den Phasen 1 und 2 ist beim Beklagten ein steuerbares Einkommen von rund Fr. 171'000.00 gegeben (Erwerbseinkommen Fr. 295'000.00 [inkl. Bonus] - Berufsauslagen Fr. 9'000.00 - Beitrag Säule 3a Fr. 6'883.00 – Einzahlung 2. Säule Fr. 40'000.00 - Versicherungsabzug Fr. 3'000.00 - Unterhaltsbeiträge von rund Fr. 65'000.00 (inkl. Bonusanteile). Wird zudem von einem unbeanstandet gebliebenen steuerbaren Vermögen von Fr. 182'000.00 ausgegangen (angefochtener Entscheid S. 22), ergibt sich gemäss dem Steuerrechner des Kantons Aargau ein monatlicher Steuerbetrag Fr. 3'650.00 (Fr. 44'000.00 / Jahr). In der Phase 3 ist beim Beklagten ein steuerbares Einkommen von rund Fr. 175'000.00 gegeben (Erwerbseinkommen Fr. 295'000.00 [inkl. Bonus] - Berufsauslagen Fr. 9'000.00 - Beitrag Säule 3a Fr. 7'056.00 – Einzahlung 2. Säule Fr. 40'000.00 - Versicherungsabzug Fr. 3'000.00 - Unterhaltsbeiträge von rund Fr. 50'000.00 (inkl. Bonusanteile) – Abzug Fr. 11'000.00 [§ 42 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 StG; Aufkommen für C.]). Wird zudem von einem unbeanstandet gebliebenen steuerbaren Vermögen von Fr.

182'000.00 ausgegangen (angefochtener Entscheid S. 22), ergibt sich gemäss dem Steuerrechner des Kantons Aargau ein monatlicher Steuer- betrag von Fr. 3'750.00 (Fr. 45'000.00 / Jahr).

### **E. 9.5**

Es ergibt sich (in Anlehnung an die Berechnungsweise der Vorinstanz [angefochtener Entscheid E. 5.3.2]) für den Beklagten in den Phasen 1

- 43 - und 2 ein familienrechtliches Existenzminimum von Fr. 9'032.00 (Grund- betrag: Fr. 1'200.00; hälftige Grundbeträge Kinder [vgl. vorne E. 3.3] Fr. 900.00; Wohnkosten: Fr. 2'365.00 [kein Abzug Wohnkostenanteil Kinder; vgl. vorne E. 3.3]; KVG und VVG: Fr. 459.00; Gesundheitskosten: Fr. 88.00; Arbeitsweg: Fr. 270.00; Versicherungspauschale: Fr. 100.00; Steuern: Fr. 3'650.00) In der Phase 3 beläuft sich das familienrechtliche Existenzminimum des Beklagten auf Fr. 8'832.00 (Grundbetrag: Fr. 1'200.00; hälftige Grundbe- träge der minderjährigen Kinder [vgl. vorne E. 3.3] Fr. 600.00; Wohnkos- ten: Fr. 2'365.00 [kein Abzug Wohnkostenanteil Kinder; vgl. vorne E. 3.3]; KVG und VVG: Fr. 459.00; Gesundheitskosten: Fr. 88.00; Arbeitsweg: Fr. 270.00; Versicherungspauschale: Fr. 100.00; Steuern: Fr. 3'750.00).

### **E. 10**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchs- gegners. "

#### **E. 10.1**

Die Klägerin rügt mit ihrer Berufung weiter (S. 12 ff.), die Vorinstanz habe die familienrechtlichen Existenzminima der Kinder nicht korrekt ermittelt. So sei bei Tochter C. ab Erreichen der Volljährigkeit ein erhöhter Grund- betrag von Fr. 850.00 monatlich einzusetzen. Weiter seien die Grundbe- träge der beiden jüngeren Kinder den Parteien nicht hälftig, sondern zu 2/3 der Klägerin anzurechnen. Weiter würden die Krankenkassenprämien per 1. Januar 2023 steigen. Die Prämien betragen bei C. Fr. 292.00, bei D. Fr. 164.00 und bei E. Fr. 148.00. Weiter belaufe sich die Steuerbelas- tung bei der Klägerin auf mindestens Fr. 2'700.00, wovon ein Anteil von Fr. 1'000.00 auf die Kinder verteilt werden könne.

#### **E. 10.2**

Der Beklagte hält entgegen (Berufungsantwort S. 17 ff.), das Bundesge- richt habe entschieden, dass auch volljährige Kinder im Haushalt eines El- ternteils nur einen Grundbetrag von Fr. 600.00 beanspruchen könnten. Die Zuteilung einer Überschussquote von 70 % widerspreche der bun- desgerichtlichen Rechtsprechung bei geteilter Obhut. Die Erhöhung der Krankenkassenprämien für D. und E. ab dem 1. Januar 2023 sei zwar be- legt, aber "betragslich irrelevant". Der Steueranteil der Kinder betrage ma- ximal Fr. 80.00 und entfalle zudem ab der Volljährigkeit bei C. gänzlich.

#### **E. 10.3**

Wie vorstehend dargelegt (E. 5.2.) ist für Tochter C. ab deren Erreichen der Volljährigkeit kein Unterhalt mehr festzulegen. Der Beklagte hat sich zudem mit Vereinbarung vom 10. Februar 2023 (Beilage 23 zur Eingabe der Klägerin vom 25. Februar 2023) verpflichtet, C. monatlich Fr. 1'284.00 zu überweisen. Weiter hat er sich gegenüber C. verpflichtet, einen allen- falls fehlenden Betrag zu übernehmen, falls die Fr. 1'284.00 nicht reichen sollten, einen Lebensstandard wie effektiv im zweiten Halbjahr 2022 ge- lebt, zu finanzieren. In der

Vereinbarung verpflichtete sich C., "monatlich

- 44 - nicht mehr als folgende Kosten in Q. zu übernehmen: Miete 192, Krankenkasse 292, Essen, Hygieneartikel: 250, abzüglich Kinderzulage 250 = total CHF 484". C. werde in der Regel das Essen von zu Hause mitnehmen und in der Regel mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Auf die Ausführungen zum Bedarf von C. ab Januar 2023 ist somit nicht weiter einzugehen. Da jedoch eine neue dritte Phase zu bilden ist, sind die erhöhten Krankenkassenprämien von D. und E. ab 1. Januar 2023 bei deren Bedarf zu berücksichtigen. Die Krankenkassenprämien von D. betragen ab Januar 2023 monatlich Fr. 164.00 (Fr. 114.45 Helsana zzgl. Fr. 49.60 Sympany) und diejenigen von E. Fr. 148.00 (Berufungsbeilage 6 der Klägerin). Ab der zweiten Phase beträgt der Wohnkostenanteil der Kinder bei der Klägerin je Fr. 242.00 (vgl. vorne E. 8.5.2). Anzumerken ist, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der in den SchKG-Richtlinien vorgesehene Kinderzuschlag in erster Linie minderjährige Kinder, in zweiter Linie aber auch volljährige Kinder bis zum Abschluss der Schul- oder Lehrausbildung im Auge hat. Erst für volljährige Kinder während des Studiums ist in der Regel vom Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner in Haushaltsgemeinschaft mit einer erwachsenen Person auszugehen, sofern diese noch bei einem Elternteil wohnt (BGE 5C.150/2005 E. 4.2.2).

#### **E. 10.4**

Es ist in der Phase 1 von einem familienrechtlichen Existenzminimum der Kinder D. und E. von je Fr. 1'352.00 auszugehen (Grundbetrag: Fr. 600.00; Wohnkostenanteil Klägerin: Fr. 192.00; Wohnkostenanteil Beklagter: Fr. 250.00; KVG und VVG: Fr. 140.00; Gesundheitskosten: Fr. 40.00; Steueranteil: Fr. 130.00) (vgl. vorne E. 3.3 und E. 8.6.3). Für C. beträgt das Existenzminimum Fr. 1'364.00 (KVG und VVG Fr. 152.00). Der bei der Klägerin anfallende Barbedarf beläuft sich entsprechend den Berechnungen der Vorinstanz (vorne E. 3.4; Steueranteil Fr. 130.00) in der ersten Phase bei C. auf Fr. 814.00 sowie bei D. und E. jeweils auf Fr. 802.00. Nach Abzug der Kinder- und Ausbildungszulagen von jeweils Fr. 250.00 resultiert ein bei der Klägerin anfallender Barbedarf in der Höhe von Fr. 564.00 von C. sowie jeweils Fr. 552.00 von D. und E.. In der Phase 2 (bis Ende 2023) ergibt sich ein familienrechtliches Existenzminimum der Kinder D. und E. von je Fr. 1'402.00 (Grundbetrag: Fr. 600.00; Wohnkostenanteil Klägerin: Fr. 242.00; Wohnkostenanteil Beklagter: Fr. 250.00; KVG und VVG: Fr. 140.00; Gesundheitskosten: Fr. 40.00; Steueranteil: Fr. 130.00) (vgl. vorne E. 3.3 und E. 8.6.3). Für C. beträgt das Existenzminimum Fr. 1'414.00 (KVG und VVG Fr. 152.00).

- 45 - Der bei der Klägerin anfallende Barbedarf beläuft sich entsprechend den Berechnungen der Vorinstanz (vorne E. 3.4; Steueranteil Fr. 130.00) in der zweiten Phase bei C. auf Fr. 864.00 sowie bei D. und E. jeweils auf Fr. 852.00. Nach Abzug der Kinder- und Ausbildungszulagen von jeweils Fr. 250.00 resultiert ein bei der Klägerin anfallender Barbedarf in der Höhe von Fr. 614.00 von C. sowie jeweils Fr. 602.00 von D. und E.. Das familienrechtliche Existenzminimum beläuft sich für die dritte Phase für D. auf Fr. 1'496.00 (Grundbetrag Fr. 600.00; bei der Klägerin anfallender Wohnkostenanteil: Fr. 242.00; beim Beklagten anfallender Wohnkostenanteil: Fr. 250.00; KVG und VVG: Fr. 164.00; Gesundheitskosten: Fr. 40.00; Steueranteil: Fr. 200.00) und bei E. auf Fr. 1'480.00 (Grundbetrag: Fr. 600.00; bei der Klägerin anfallender Wohnkostenanteil: Fr. 242.00; beim Beklagten anfallender Wohnkostenanteil: Fr. 250.00; KVG und VVG: Fr. 148.00; Gesundheitskosten: Fr. 40.00; Steueranteil: Fr. 200.00). Der bei der Klägerin anfallende Barbedarf der Kinder beträgt in dieser Phase bei D. Fr. 946.00 (hälftiger bei der Klägerin

anfallender Grundbe- trag: Fr. 300.00; bei der Klägerin anfallende Wohnkosten: Fr. 242.00; KVG und VVG: Fr. 164.00; Gesundheitskosten: Fr. 40.00; Steueranteil: Fr. 200.00) und bei E.: Fr. 930.00 (hälftiger bei der Klägerin anfallender Grundbetrag: Fr. 300.00; bei der Klägerin anfallende Wohnkosten: Fr. 242.00; KVG und VVG: Fr. 148.00; Gesundheitskosten: Fr. 40.00; Steueranteil: Fr. 200.00). Nach Abzug der Kinder- und Ausbildungszulage von Fr. 250.00 ergibt dies für D. einen Barbedarf von Fr. 696.00, bei E. einen solchen von Fr. 680.00.

#### **E. 11.1.1**

Die Vorinstanz führte aus (E. 6.2.), für die Bestimmung des zuletzt wäh- rend der Ehe gelebten Standards der Parteien wie auch der Sparquote (vgl. vorne E. 4.2) sei insbesondere die Referenzperiode 2019 – 2021 re- levant. Die Parteien seien sich einig, dass das Familiennettoeinkommen in der Referenzperiode Fr. 25'793.00 betragen habe (Stellungnahme S. 19 und Replik S. 11). Das Existenzminimum einschliesslich Steuern bezif- ferte die Vor- instanz auf Fr. 11'739.00. Einig seien sich die Parteien über die Ersparnisse durch die Einkäufe in die zweite und dritte Säule. Für das Jahr 2019 seien in die zweite und dritte Säule gesamthaft Fr. 53'652.00, für das Jahr 2020 Fr. 70'376.00 und für das Jahr 2021 Fr. 53'766.00 ein- gezahlt worden. Dies ergebe eine durchschnittliche Sparquote von Fr. 4'938.00 pro Monat. Hinzu kämen die Beträge für die zwischen Juni 2018 und März 2021 getätigten Wertschriftenkäufe. Ausweislich der Akten sei-

- 46 - en zwischen Juni 2018 und März 2021 Wertschriftenkäufe im Gesamtwert von rund Fr. 49'929.00 getätigt worden, was monatlich einen dafür zur Verfügung stehenden Betrag von rund Fr. 1'469.00 ergebe. Vom Beklag- ten sei glaubhaft gemacht worden, dass dieser während des Zusammen- lebens mit der Klägerin in regelmässigen Abständen Wertschriftenkäufe aus dem Familieneinkommen finanziert habe. Die vom Beklagten geltend gemachten ausserordentlichen Kosten für das Auslandjahr der Tochter, die Neuanschaffung des Autos der Klägerin und die Neueinrichtung der Wohnung in S. seien zum normalen Verbrauch zu zählen, für welche al- lenfalls Rückstellungen gemacht worden seien, die jedoch einer gewissen Regelmässigkeit unterlägen. Der Kauf eines Fahrzeuges für die alltägliche Nutzung oder der Kauf einer neuen Wohnungseinrichtung seien als Ver- brauchsgegenstände und somit als Bestandteil der allgemeinen Lebens- haltung zu qualifizieren und dienten nicht der Vermögensbildung. Der mo- natlich effektiv zur Vermögensbildung genutzte Betrag, mithin die nach- gewiesene Sparquote, betrage somit insgesamt Fr. 6'407.00 (Fr. 4'938.00 + Fr. 1'469.00).

#### **E. 11.1.2.1**

Vor Vorinstanz hatte der Beklagte geltend gemacht (act. 56), nachdem die Klägerin die Beziehung Ende 2020 aufgegeben habe, die Parteien ab spätestens Mitte 2021 in veränderten Verhältnissen gelebt hätten und seit anfangs 2021 ausserordentliche Umstände vorlägen (Auslandaufenthalt C., Autokauf), dränge es sich auf, als Referenzperiode zur Bemessung des ehelichen Lebensstandards auf das Kalenderjahr 2020 abzustellen. Die Klägerin hielt dem entgegen (act. 84), sie habe die Beziehung nicht Ende 2020 aufgegeben, das "Nestmodell" sei erst ab November 2021 konkretisiert worden und den gemeinsamen Haushalt hätten die Parteien erst am 9. April 2022 aufgelöst. Es rechtfertige sich nicht, zur Festlegung des gebührenden Unterhalts alleine auf das Jahr vor der Trennung abzu- stellen. Noch weniger rechtfertige es sich, isoliert auf das Jahr 2020 ab- zustellen. Es müsse auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre bzw. 2019 – 2021 abgestellt werden. Der Beklagte stellte

dies in Frage (act. 109), wies aber gleichzeitig darauf hin, im Jahr 2019 und 2021 habe es "nach- gerade gleich hohe 'Sparquoten' " gegeben. Unter den gegebenen Um- ständen ist somit entgegen der Rüge des Beklagten (Berufung S. 9) nicht als unrichtige Rechtsanwendung oder Feststellung des Sachverhalts zu beanstanden, wenn die Vorinstanz zur Bestimmung der "kontinuierlichen Sparquote", wie dies die Klägerin unter Hinweis auf BGE 147 III 293 E. 4.4 moniert hatte (act. 84), auf eine Referenzperiode von drei Jahren abstellte, auch wenn dies nicht der im Allgemeinen üblichen Praxis ent- spricht.

- 47 -

#### **E. 11.1.2.2**

Die Festlegung des massgeblichen familienrechtlichen Existenzminimums für die Bestimmung der Lebenshaltung während des Zusammenlebens von Fr. 11'739.00 wird von den Parteien im Berufungsverfahren nicht be- anstandet. Grundsätzlich zutreffend ist der für den Fall der Berücksichti- gung einer mehrjährigen Periode seitens des Beklagten erhobene Ein- wand (Berufung S. 9), dass auch das in dieser Periode durchschnittlich zur Verfügung stehende Einkommen in Betracht zu ziehen ist. Aus den Steuererklärungen 2019 bis 2021 (Klagebeilagen 14 – 16) ergibt sich ein monatliches Durchschnittseinkommen der Parteien in dieser Zeit von Fr. 25'646.00. Die Klägerin tut nicht substantiiert dar, weshalb zum in der Steuererklärung ausgewiesenen Einkommen des Beklagten die volle Spesenpauschale von Fr. 1'200.00 hinzuzurechnen sein soll (Berufungs- antwort der Klägerin, S. 6; vgl. auch vorne E. 7.4.3). Auszugehen ist des- halb von Fr. 25'646.00.

#### **E. 11.1.2.3**

In Ihrer Berufung (S. 15 f.) beharrt die Klägerin auf der Berücksichtigung einer Sparquote von Fr. 5'611.00 (Fr. 4'939.00 [Einkauf 2. und 3. Säule] – Fr. 658.00 [Vermögensverzehr] + Fr. 1'330.00 [Wertschriftenkäufe]). Sie macht in diesem Zusammenhang grundsätzlich zu Recht geltend, die Vorinstanz habe die Wertschriftenkäufe nicht für die festgelegte Referenzperiode von 2019 bis 2021 festgestellt, sondern für einen Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis 31. März 2021. Zu berücksichtigen sind in der Tat die während der von der Vorinstanz festgelegten Referenzperiode von 2019 bis 2021 erfolgten Wertschriftenkäufe, die von der Klägerin auf Fr. 47'878.00 beziffert werden (Berufung S. 15 f.). Dieser Betrag wird vom Beklagten nicht substantiiert bestritten. Die Summe der in der Aufstellung in Berufungsantwortbeilage 8 des Beklagten für die fragliche Zeit aufge- führten Käufe beträgt Fr. 46'207.00. Die Aufstellung weicht aber wiederum von der als Beilage 1 zur Eingabe des Beklagten vom 23. August 2022 eingereichten Liste ab. Es ist deshalb von der von der Klägerin vorge- brachten Summe auszugehen. Da die letzten Wertschriftenkäufe im Jahr 2021 jedoch im März getätigt wurden und die Trennung der Parteien per August 2021 erfolgte und somit danach keine Wertschriftenkäufe mehr zu berücksichtigen sind, ist der Betrag nicht auf 36, sondern lediglich auf 32 Monate aufzuteilen (vgl. das grundsätzlich analoge Vorgehen der Vo- rinstanz in E. 6.2.2, S. 28), womit sich ein monatlicher Betrag von rund Fr. 1'496.00 ergibt. Soweit der Beklagte, der eine Sparquote von zumindest Fr. 10'219.00 gel- tend macht (Berufung des Beklagten S. 11; Berufungsantwort des Beklagten S. 22), aus der Zunahme des "Bank- und Wertschriftenvermögens" (Berufung S. 10) insgesamt von z.B. Fr. 52'250.00 im Jahr 2020 (act. 57) im Hinblick auf die Sparquote zusätzlich etwas ableiten will, kann ihm

- 48 - nicht gefolgt werden. In diesem (Gesamt-)Betrag sind zum einen die be- reits berücksichtigten Vermögenveränderungen durch Wertschriftenkäufe sowie die

Veränderungen der nachfolgend sogleich erwähnten Bankkontosalden enthalten. Zum anderen beinhaltet die Veränderung der Summe des "Bank- und Wertschriftenvermögens" auch Wertveränderungen der einzelnen Wertschriften. Diese entsprechen aber nicht den im jeweiligen Jahr nicht für den Verbrauch verwendeten und stattdessen investierten Teilen des Einkommens (Sparquote). Ein Vergleich der Wertschriften- und Guthabenverzeichnisse in den Steuererklärungen 2021, 2020, 2019 und 2018 (Klagebeilagen 14, 15, 18, Klageantwortbeilage 5) ergibt die in der Berufung der Klägerin (S. 15) angeführten Zunahmen (2019 und 2020) bzw. Abnahme (2021) der Salden der "flüssigen" Bankguthaben (vgl. Art. 85) ohne Wertschriften der Parteien. Der Vermögensverzehr 2021 wird von der Klägerin mit Fr. 40'939.00 beziffert. In Berufungsantwortbeilage 5 des Beklagten sind insbesondere die von ihm behaupteten ab August 2021 "im Zusammenhang mit der Trennung angefallenen und bezahlten ausserordentlichen Kosten", welche den Kontostand per 31. Dezember 2021 reduziert hätten (Berufungsantwort des Beklagten, S. 21) aufgeführt. Diese Aufstellung wird von der Klägerin in ihrer Replik vom 2. Februar 2023 (S. 11, Rz. 53) "in jeder Hinsicht bestritten". In den als Beilagen 3 und 4 zur "Berufungsduplik" des Beklagten vom 13. Februar 2023 eingereichten Kontoauszügen sind aber in der Berufungsantwortbeilage 5 aufgeführte Zahlungen belegt. Aus der Aufstellung in Berufungsantwortbeilage 5 ergibt sich eine Summe von ab August 2021 erfolgten Zahlungen insbesondere für Anwaltskosten, Wohnungseinrichtung, und Auto der Klägerin von rund Fr. 52'000.00. Entsprechend ist der von der Klägerin als die Sparquote reduzierend geltend gemachte Vermögensverzehr auf trennungsbedingte Mehrkosten zurückzuführen. Eine entsprechende Reduktion der Sparquote ist somit nicht angezeigt. Es ergibt sich demnach eine Sparquote von Fr. 6'435.00 (Fr. 4'939.00 + Fr. 1'496.00)

### **E. 11.1.3**

Nach dem Gesagten ist somit von einem Familieneinkommen von Fr. 25'646.00, einem familienrechtlichen Existenzminimum von Fr. 11'739.00 sowie einer Sparquote von Fr. 6'435.00 auszugehen. Somit resultiert ein für den Unterhalt verwendeter Überschuss von Fr. 7'472.00. Daran partizipieren bei einer Aufteilung nach grossen und kleinen Köpfen die Parteien mit jeweils 2/7 Anteil (Fr. 2'135.00) und die Kinder mit jeweils 1/7 (Fr. 1'067.00).

- 49 -

### **E. 11.2.1**

Nachfolgend sind die Unterhaltsbeiträge für die Klägerin sowie die Kinder der Parteien zu bestimmen. Wie die Vorinstanz (E. 6.3.2.1.) korrekt festgestellt hat, ist der Barbedarf der Kinder aufgrund der markant höheren Leistungsfähigkeit des Beklagten in sämtlichen Phasen von diesem zu tragen.

#### **E. 11.2.2.1**

In der ersten Phase beträgt der bei der Klägerin anfallende ungedeckte Barbedarf von C. Fr. 564.00 sowie jeweils Fr. 552.00 von D. und E.. In dieser Phase besteht ein Gesamtnotbedarf von Fr. 14'910.00 (Fr. 9'032.00 + Fr. 3'460.00 + Fr. 814.00 + Fr. 802.00 + Fr. 802.00). Dieser steht einem Gesamteinkommen von Fr. 21'059.00 (Fr. 16'224.00 + Fr. 4'085.00 + Fr. 250.00 + Fr. 250.00 + Fr. 250.00) gegenüber. Es resultiert ein nach grossen und kleinen Köpfen zu verteiler Überschuss von Fr. 6'149.00, sodass C., D. und E. mit gerundet Fr. 878.00 (Fr. 6'149.00 x 1/7) am Überschuss partizipieren, wovon die Hälfte der den Kindern zustehenden Überschussanteile aufgrund der alternierenden Obhut mit hälftigen Betreuungsanteilen beim Beklagten verbleibt, während die andere Hälfte zusätzlich zum

Barunterhalt an die Klägerin zu zahlen ist. Für die erste Phase resultiert somit folgender vom Beklagten an die Klägerin an den Unterhalt der Kinder zu zahlender Barunterhalt: Für C.: Fr. 1'003.00 (Fr. 564.00 zzgl. 439.00 Überschussanteil) Für D.: Fr. 991.00 (Fr. 552.00 zzgl. Fr. 439.00 Überschussanteil) Für E.: Fr. 991.00 (Fr. 552.00 zzgl. Fr. 439.00 Überschussanteil)

#### **E. 11.2.2.2**

Der Überschussanteil der Klägerin beträgt in der ersten Phase Fr. 1'757.00 (Fr. 6'151.00 x 2/7). Bei einem Einkommen von Fr. 4'080.00 bleiben Fr. 1'137.00 ihres um den Überschussanteil erweiterten Existenzminimums von Fr. 5'217.00 (Fr. 3'460.00 + Fr. 1'757.00) ungedeckt. Der Beklagte ist zur Leistung eines Unterhaltsbeitrags in dieser Höhe an die Klägerin zu verpflichten.

- 50 -

#### **E. 11.2.3.1**

In der zweiten Phase (bis Ende 2023) beträgt der bei der Klägerin anfallende ungedeckte Barbedarf von C. Fr. 614.00 sowie jeweils Fr. 602.00 von D. und E.. In dieser Phase besteht ein Gesamtnotbedarf von Fr. 15'280.00 (Fr. 9'032.00 + Fr. 3'680.00 + Fr. 864.00 + Fr. 852.00 + Fr. 852.00). Dieser steht einem Gesamteinkommen von Fr. 22'774.00 (Fr. 16'224.00 + Fr. 5'800.00 + Fr. 250.00 + Fr. 250.00 + Fr. 250.00) gegenüber. Es resultiert ein nach grossen und kleinen Köpfen zu verteiler Überschuss von Fr. 7'494.00, sodass C., D. und E. mit gerundet Fr. 1'070.00 (Fr. 7'494.00 x 1/7) am Überschuss partizipieren, wovon die Hälfte der den Kindern zustehenden Überschussanteilen aufgrund der alternierenden Obhut mit hälftigen Betreuungsanteilen beim Beklagten verbleiben, während die andere Hälfte zusätzlich zum Barunterhalt an die Klägerin zu zahlen ist. Für die erste Phase resultiert somit folgender vom Beklagten an die Klägerin an den Unterhalt der Kinder zu zahlender Barunterhalt: Für C.: Fr. 1'149.00 (Fr. 614.00 zzgl. Fr. 535.00 Überschussanteil) Für D.: Fr. 1'137.00 (Fr. 602.00 zzgl. Fr. 535.00 Überschussanteil) Für E.: Fr. 1'137.00 (Fr. 602.00 zzgl. Fr. 535.00 Überschussanteil)

#### **E. 11.2.3.2**

Der Überschussanteil der Klägerin beträgt in der zweiten Phase Fr. 2'141.00 (Fr. 7'496.00 x 2/7). Bei einem Einkommen von Fr. 5'800.00 bleiben bloss Fr. 21.00 ihres um den Überschussanteil erweiterten Existenzminimums von Fr. 5'821.00 (Fr. 3'680.00 + Fr. 2'141.00) ungedeckt. Von der Zuspreehung eines persönlichen Unterhaltsbeitrags ist abzusehen.

#### **E. 11.2.4.1**

In der dritten Phase beträgt der bei der Klägerin anfallende Barbedarf von D. Fr. 696.00 und von E. Fr. 680.00 (vgl. E. 10.4. hiervoor). Für C. ist aufgrund Erreichen der Volljährigkeit und Bestehen einer Unterhaltsvereinbarung mit dem Beklagten kein Unterhalt mehr zu berechnen. Am Überschuss, der wiederum nach grossen und kleinen Köpfen an die Beteiligten zu verteilen ist, partizipieren D. und E. somit mit jeweils 1/6 Anteil.

- 51 - In dieser Phase besteht ein Gesamtnotbedarf von Fr. 17'101.00 (Fr. 8'832.00 + Fr. 4'009.00 + Fr. 1'496.00 + Fr. 1'480.00 + Fr. 1'284.00 [für C. aufgewendete Mittel]). Dieser steht einem Gesamteinkommen von Fr. 22'524.00 (Fr. 16'224.00 + Fr. 5'800.00 + Fr. 250.00 + Fr. 250.00) gegenüber. Es resultiert ein nach grossen und kleinen Köpfen zu verteiler Überschuss von Fr. 5'423.00, sodass D. und E. mit gerundet Fr. 904.00 (Fr. 5'423.00 x

1/6) am Überschuss partizipieren, wovon wiederum die Hälfte der den Kindern zustehenden Überschussanteilen aufgrund der alternierenden Obhut mit hälftigen Betreuungsanteilen beim Beklagten verbleibt, während die andere Hälfte zusätzlich zum Barunterhalt an die Klägerin zu zahlen ist. Für die dritte Phase resultiert somit folgender vom Beklagten an die Klägerin an den Unterhalt der Kinder zu zahlender Barunterhalt: Für D.: Fr. 1'148.00 (Fr. 696.00 zzgl. Fr. 452.00 Überschussanteil) Für E.: Fr. 1'132.00 (Fr. 680.00 zzgl. Fr. 452.00 Überschussanteil)

#### **E. 11.2.4.2**

Der Überschussanteil der Klägerin beträgt in dieser Phase Fr. 1'808.00 (Fr. 5'423.00 x 2/6). Ihr Einkommen von Fr. 5'800.00 unterschreitet ihr um den Überschussanteil erweitertes Existenzminimums von Fr. 5'817.00 (Fr. 4'009.00 + Fr. 1'808.00) um bloss Fr. 17.00. Von der Zusprennung eines persönlichen Unterhaltsbeitrags ist auch in dieser Phase abzusehen.

#### **E. 11.3.1**

Zu regeln verbleibt nun noch der Bonus des Beklagten. Da dieser nicht konstant gleich hoch ist, sondern jährlich variiert und erfolgsabhängig ist, ist dieser separat zu behandeln (vorne E. 7.4).

#### **E. 11.3.2**

Der Unterhalt an die Klägerin ist beschränkt auf den gebührenden Unterhalt. Der maximale gebührende Unterhalt der Klägerin setzt sich zusammen aus ihrem aktuellen familienrechtlichen Existenzminimum, den aktuellen Steuern sowie ihrem vorstehend in E. 11.1 ermittelten maximalen Überschussanteil (Fr. 2'135.00). In der ersten Phase beträgt das familienrechtliche Existenzminimum der Klägerin Fr. 3'460.00 (vorne E. 8.7.). Zusammen mit dem Überschussanteil von Fr. 2'135.00 ergibt sich eine maximale Lebenshaltung von 5'595.00. Bei einem Erwerbseinkommen von Fr. 4'080.00 und Unterhaltsbeiträgen von Fr. 1'137.00, total Fr. 5'217.00, beträgt die Differenz zur maximalen Lebenshaltung Fr. 378.00. Der Beklagte ist daher zu verpflichten,

der Klägerin von seinem Bonus für das Jahr 2022 2/7, maximal aber Fr. 3'780.00 (Fr. 378.00 x 10 Monate), zu bezahlen. In der zweiten Phase beträgt das familienrechtliche Existenzminimum der Klägerin Fr. 3'680.00 (vorne E. 8.7.). Zusammen mit dem Überschussanteil von Fr. 2'135.00 ergibt sich eine maximale Lebenshaltung von Fr. 5'815.00. Sie erzielt ein Erwerbseinkommen von Fr. 5'800.00. Angesichts der geringfügigen Differenz von Fr. 15.00 ist von der Zusprennung eines Bonusanteils abzusehen. In der dritten Phase beträgt das familienrechtliche Existenzminimum der Klägerin Fr. 4'009.00 (vorne E. 8.7.). Zusammen mit dem Überschussanteil von Fr. 2'135.00 ergibt sich eine maximale Lebenshaltung von Fr. 6'144.00. Bei einem Erwerbseinkommen von Fr. 5'800.00 (Unterhaltsbeiträge werden für diese Phase keine zugesprochen) beträgt die Differenz zur maximalen Lebenshaltung Fr. 344.00. Der Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin von seinem Bonus ab 2023 2/6, maximal aber Fr. 4'128.00 jährlich (Fr. 344.00 x 12), zu bezahlen.

#### **E. 11.3.3**

Anders verhält es sich bei den drei gemeinsamen Kindern. Da die Limitierung des Überschusses bzw. der zu beanspruchenden Lebenshaltung auf diejenige während des Zusammenlebens nur zwischen den Ehegatten gilt, nicht aber gegenüber den Kindern (BGE 147 III 293 E. 4.4; vgl. E. 4.2.2. hiervor), haben diese Anspruch auf ihren Anteil am Bonus.

Für die ersten beiden Phasen beträgt der Überschussanteil der drei Kinder jeweils 1/7. Da die Hälfte des Überschusses der Kinder beim Beklagten verbleibt, ist der Beklagte somit zu verpflichten, der Klägerin von seinem Bonus für das Jahr 2022 jeweils 1/14 Anteil an den Unterhalt der drei Kinder C., D. und E. zu bezahlen und ab 2023 von seinem Bonus jeweils 1/12 Anteil an den Unterhalt der beiden Kinder D. und E. zu überweisen.

#### **E. 12**

Dies führt zu einer teilweisen Gutheissung der Berufung der Klägerin sowie zu einer teilweisen Gutheissung der Berufung des Beklagten.

#### **E. 13.1**

Beim gegebenen Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten dem Beklagten zu einem Drittel und der Klägerin zu zwei Dritteln aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Klägerin ist zudem zu verpflichten, dem Beklagten einen Drittel seiner obergerichtlichen Parteikosten zu ersetzen (Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 ZPO).

- 53 -

#### **E. 13.2**

Die obergerichtliche Entscheidgebühr ist auf Fr. 4'000.00 festzusetzen (Art. 96 ZPO i.V.m. §§ 3, 8 und 11 Abs. 1 VKD), wovon die Klägerin Fr. 1'333.00 und der Beklagte Fr. 2'667.00 zu tragen hat.

#### **E. 13.3**

Die Parteientschädigung des Beklagten ist ausgehend von einer Grundentschädigung von Fr. 3'350.00 (§ 3 Abs. 1 lit. b und d sowie Abs. 2 AnwT) unter Berücksichtigung eines Abzugs von 20 % für die entfallene Verhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT) und Zuschlägen von 20 % für die Berufungsantwort sowie von insgesamt 20 % für die Eingaben vom 13. Februar 2023 und vom 6. März 2023 (§ 6 Abs. 3 AnwT) und des Rechtsmittelabzugs von 25 % (§ 6 Abs. 2 und § 8 AnwT) sowie einer Auslagenpauschale von Fr. 300.00 und der Mehrwertsteuer auf (gerundet) Fr. 3'570.00 festzusetzen. Der von der Klägerin zu ersetzende Drittel beläuft sich somit auf Fr. 1'190.00. Das Obergericht erkennt: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.